

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Hochschule für Soziale Arbeit HSA

Workfare Schweiz

Psychosoziale- und gesundheitliche Auswirkungen der modernen Arbeitswelt

Tizian Krähenmann; 14-474-480

Eingereicht bei: lic. Phil. I. Roger Kirchhofer

Bachelor-Thesis an der Hochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Nordwestschweiz, Olten/Basel

Eingereicht im Juni 2017 zum Erwerb des Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit

Olten, 29.06.2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abstract	2
1. Einleitung	1
1.1 Ausgangslage	1
1.2 Fragestellung und Zielsetzung	3
1.3 Aufbau, Struktur und Vorgehen	4
2. Workfare	5
2.1 Bedeutung der Workfare-Ideologie	5
2.2 Workfare-Praxis	14
2.2.1 Workfare in der Schweiz	15
2.2.2 Workfare im internationalen Vergleich	18
2.2.3 Begriffsdefinition	21
3. Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse	23
3.1 Veränderung	23
3.2 Psychosoziale Auswirkungen	26
3.2.1 Folgen der Arbeitslosigkeit	26
3.2.2 Folgen der Arbeitsmarktpolitik	31
3.3 Besonders betroffene Gruppen	31
4. Analyse	38
5. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	44
5.1 Zusammenfassung	44
5.2 Beantwortung der Fragestellung	46
5.3 Folgerungen für die berufliche Praxis	48
5.4 Schlusswort	50
6. Quellenverzeichnis	51
6.1 Literaturverzeichnis	51
6.2 Online-Quellen	53
6.3 Abbildungsverzeichnis	56
Anhang	57
Ehrenwörtliche Erklärung	60

Abstract

Die leitende Fragestellung der Diplomarbeit lautet: **Inwiefern hat die Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse in der Schweiz Auswirkungen auf das Psychosoziale und die Gesundheit der Menschen?**

Welche Rolle spielen dabei die sogenannte „Workfaregesellschaft“, die „aktivierende“ Sozialhilfe und der aktivierende Sozialstaat?

Welche Herausforderungen ergeben sich für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter?

Die vorliegende Bachelorarbeit betrachtet die Workfare-Ideologie und deren praktische Umsetzung in der Schweiz sowie ihre Folgen für Betroffene und die Soziale Arbeit im Sozialleistungssystem kritisch. Sie gibt einen Überblick über die psychischen und gesundheitlichen Folgen der „modernen, teils prekären Arbeitsverhältnisse“ auf langzeitarbeitslose Personen. Die Sozialhilfe spielt dabei eine zentrale Rolle, da sie die politischen Gesetzgebungen vertritt, (Langzeit-)Arbeitslose wieder in den Arbeitsmarkt integrieren soll und dementsprechend auch prekäre Arbeitsverhältnisse akzeptiert. Workfare, aktivierender Sozialstaat und das (aktivierende) Sozialleistungssystem sind zentrale Begriffe, die durch die ganze Arbeit hindurch in Zusammenhänge gestellt und kritisch betrachtet werden.

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Integration ist die zentrale Zielsetzung des aktivierenden Sozialstaates. Jedoch sind nicht alle Menschen in der Lage zu arbeiten. Tätigkeiten, die mit geringen Arbeitsanforderungen und –voraussetzungen verbunden sind, werden zunehmend maschinell erledigt oder aber so gering entlohnt, dass dies für die Lebenshaltung nicht ausreichend ist. Aufgrund der zunehmenden Technisierung und Digitalisierung der Arbeitswelt steigen die Anforderungsprofile in den einzelnen Berufen. Und aufgrund des rasanten technischen Fortschritts besteht eine der wesentlichen Herausforderungen der modernen Arbeitswelt darin, mit diesen Entwicklungen Schritt zu halten (vgl. Hirsch-Kreinsen, 2014: 13). Dies ist insbesondere für Personen, die aufgrund von Krankheit oder Erwerbslosigkeit längere Zeit nicht im Berufsleben stehen – und damit eine Randgruppe der digitalen Gesellschaft darstellen – (vgl. MKW Wirtschaftsforschung, 2001: 56), nahezu unmöglich.

Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen – und hier wiederum in erster Linie solchen mit psychischen Belastungen - fällt es zunehmend schwer, sich am Arbeitsmarkt zu behaupten. Die Anforderungen des Arbeitsmarktes an die Produktivität der Arbeitskräfte und damit auch an die Leistungsfähigkeit der Angestellten steigen. Flexibilität, Veränderungsbereitschaft, Belastbarkeit und multiple Einsetzbarkeit sind Anforderungen, denen die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen heute gewachsen sein sollen (vgl. Schmid, 2014: 151-153).

Langzeiterwerblosen Menschen fehlen jedoch häufig die individuellen gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft und das Arbeitsleben. Langzeiterwerbslosigkeit ist dabei mit erheblichen Konsequenzen für die Betroffenen verbunden, die sich nicht nur auf das physische und psychische Wohlergehen beziehen, sondern auch auf die Qualifikation am Arbeitsmarkt, die soziale Integration und das Klima innerhalb der Familie. Da die fehlende Gesundheit häufig gleichzeitig Ursache und Folge von Erwerbslosigkeit ist, befinden sich die Erwerbslosen und Langzeiterwerblosen in einem „Teufelskreis“ (vgl. Rühle/Tielking, 2016: 21).

Zu den gesundheitlichen Folgen kommt ausserdem erschwerend hinzu, dass der Erfolg am Arbeitsmarkt in der gesellschaftlichen Wahrnehmung an den Leistungen und der Leistungsbereitschaft des Einzelnen festgemacht wird; die gesellschaftlichen Verhältnisse und Veränderungen des Arbeitsmarktes dagegen weitgehend ausser Acht gelassen werden. Die Leistung des Einzelnen wird also losgelöst von ihren Rahmenbedingungen bewertet und damit die Verantwortlichkeit für die Erwerbslosigkeit beim Individuum verortet. Diese

Betrachtung jedoch geht an der Realität vorbei: Auch eine aktivierende Sozialpolitik ist den Grenzen des Arbeitsmarktes unterworfen; was sich unter anderem daran zeigt, dass die Armutsquoten auch nach der Wende hin zu einer Workfare-Politik in den meisten Ländern stabil bleiben. Gleichzeitig lassen sich steigende Ausgaben des Sozialstaates verzeichnen, die dazu führen, dass Kürzungen in vielen Bereichen der Versicherungsleistungen vorgenommen werden (vgl. Sennet, 2014: 154).

Globalisierung und Digitalisierung haben einen erheblichen Wandel von Arbeitsweisen und Arbeitsformen mit sich gebracht, bei dem auch die traditionellen Grenzen zwischen Arbeit und Privatleben immer mehr verwischen. Die Ursachen der Erwerbslosigkeit sind meiner Meinung nach nicht in der Person oder dem Verhalten der Betroffenen zu suchen, sondern in den Strukturen der kapitalistischen Marktwirtschaft selbst begründet. Ungeachtet davon wird die Schuld für die Arbeitslosigkeit weiterhin am Individuum festgeschrieben und nicht an den Strukturen des Kapitalismus (vgl. Wyss, 2007: 39). Ausgehend hiervon soll der Frage nachgegangen werden, inwiefern dies Auswirkungen auf das Psychosoziale und die Gesundheit hat.

Kurt Wyss (2007) beschreibt in „Workfare: Sozialstaatliche Repression im Dienst des globalisierten Kapitalismus“ die Entwicklung der Workfare-Ideologie aus den verschiedenen theoretischen und politischen Strömungen des Neokonservatismus, Neoliberalismus und New Labour sowie deren politische Umsetzung in den meisten europäischen Ländern und die Verfestigung in den Köpfen der Menschen. Wyss zeigt dabei auf, dass die genannten politischen Strömungen zwar scheinbar unvereinbar sind, sich jedoch unter der Oberfläche ergänzen (vgl. Wyss, 2007: 39). So sind bspw. Beschäftigungsprogramme im Neokonservatismus nicht vorgesehen, werden von diesem jedoch mitgetragen, wenn diese zur Bedingung für den Sozialleistungsbezug gemacht werden und somit die Teilnahme bzw. Nicht-Teilnahme daran für die Leistungsempfänger mit Sanktionierungen verknüpft werden. Die neoliberal formulierte Ideologie der allgemeinen segensreichen Arbeitspflicht gründete die Umstellung der Sozialpolitik hin zu Workfare. Workfare erscheint dabei – insbesondere in Form der allgemeinen Arbeitspflicht – „als Mittel zur allgemeinen Verstärkung des Drucks zu ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen“ (Wyss, 2015: 97). Auch die theoretische Ablehnung von Schulungsprogrammen im Neoliberalismus wird in der Praxis aufgehoben, sofern gleichzeitig eine allgemeine Arbeitspflicht bei Löhnen auf Höhe des Sozialhilfeniveaus bzw. ein Niedriglohnssektor eingeführt wird. Wer von der Arbeitsethik abweicht, hat mit Prozessen der sozialen Ausgrenzung und Stigmatisierung zu rechnen (vgl. Wyss, 2007: 22-28; Schibli, 2007: o.S.).

Im Rahmen eines Praktikums beim Sozialdienst der Stadt Bern konnte ich auch Erfahrungen im Umgang mit Langzeitarbeitslosen sammeln und wurde dabei auf diverse prekäre

Arbeitsverhältnisse der Klientel aufmerksam. Um ein Beispiel eines prekären Arbeitsvertrages aufzuzeigen, lasse ich einen solchen in die Arbeit einfließen. Natürlich wurde dieser zwecks der Arbeit anonymisiert; weder der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin noch der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin sind ersichtlich. Das Beispiel soll verdeutlichen, welche prekären Arbeitsverhältnissen Sozialhilfeempfangende teilweise ausgesetzt sind. Aus Sicht des Sozialamtes ist es besser, einer Arbeit nachzugehen, als vollumfänglich von der Sozialhilfe abhängig zu sein. Betrachtet man dies jedoch aus der Sicht der „Soziale[n] Arbeit als Menschenrechtsprofession“ (Labonté-Roset, 2016: 1), dann wird die Legitimation solcher Arbeitsverhältnisse schwierig.

1.2 Fragestellung und Zielsetzung

Der Wandel des Arbeitsmarktes und der Umgang der Politik mit diesem Thema wirken sich zwangsläufig auf die Gesellschaft aus. Während die Auswirkungen für Arbeitnehmende unter den Schlagworten „Industrie 4.0“ und „Change Management“ in Fachliteratur und Medien behandelt werden, wird der Gruppe der Langzeitarbeitslosen in diesem Zusammenhang nur wenig Beachtung geschenkt. Jedoch zeigt sich, dass auch diese vom Wandel der Arbeitswelt betroffen sind. Strukturelle Probleme des Arbeitsmarktes werden sich angesichts des Wandels eher verfestigen denn lösen, wenn nicht weitreichende Massnahmen ergriffen werden (vgl. Walwei, 2016: 357).

Seit der Marienthalstudie in den 1930-er Jahren ist bekannt, dass sich Arbeitslosigkeit auf das psychische Wohlergehen der Betroffenen auswirkt (vgl. Jahoda et al., 1975: 71). Auch der Druck und das Unzulänglichkeitsgefühl, das mit den steigenden Anforderungen in der Leistungsgesellschaft einhergeht (vgl. Summer, 2008: 57), sind Risikofaktoren für psychische Störungen wie beispielsweise Depressionen. Angesichts dessen stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die prekäre Arbeitsmarktsituation in der Schweiz auf das Psychosoziale Wohlergehen und die Gesundheit von Betroffenen hat. Dieser Frage soll im Rahmen der vorliegenden Arbeit nachgegangen werden, wobei folgende Aspekte gesondert betrachtet werden:

Inwiefern hat die Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse in der Schweiz Auswirkungen auf das Psychosoziale und die Gesundheit der Menschen?

Welche Rolle spielen dabei die sogenannte „Workfaregesellschaft“, die „aktivierende“ Sozialhilfe und der aktivierende Sozialstaat?

Welche Herausforderungen ergeben sich für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter?

1.3 Aufbau, Struktur und Vorgehen

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit werden die „Workfaregesellschaft“, der aktivierende Sozialstaat und die aktivierende Sozialhilfe genauer betrachtet. Diese Veränderungen bringen neue Arbeitsverhältnisse hervor, die in dieser Arbeit dargelegt werden.

In Kapitel 2 wird zunächst auf das Konzept der „Workfare“ eingegangen, wobei neben einer Begriffsverortung (Kapitel 2.1) auch Pro- und Contra-Argumente aus theoretischer Sicht sowie Vor- und Nachteile in der Praxis aufgezeigt werden (Kapitel 2.2).

In einem weiteren Schritt wird die Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse in der Schweiz nachvollzogen (Kapitel 3). In diesem Zusammenhang werden zum einen die Veränderungen beschrieben, die zur jetzigen Arbeitsmarktsituation geführt haben (Kapitel 3.1), zum anderen werden aber auch die psychosozialen Auswirkungen der prekären Arbeitsmarktsituation geschildert (Kapitel 3.2) sowie besonders betroffene Gruppen identifiziert (Kapitel 3.3).

Im Anschluss daran wird im Kapitel 4 eine Analyse anhand ausgewählter Literatur zu diesem Thema aufgezeigt, inwiefern diese neuen Arbeitsformen Auswirkungen auf das psychosoziale und die Gesundheit der Menschen in der Schweiz haben.

Kapitel 5 dieser Arbeit bildet den Abschluss und beinhaltet eine Zusammenfassung der Erkenntnisse dieser Analyse (Kapitel 5.1) sowie die daraus resultierenden Schlussfolgerungen für die berufliche Praxis von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern (Kapitel 5.2).

2. Workfare

2.1 Bedeutung der Workfare-Ideologie

In zahlreichen westlichen Ländern – darunter auch in der Schweiz, aber auch in Deutschland, den Niederlanden und Grossbritannien (vgl. Koch et al., 2005: 9-16) – kam es in den vergangenen Jahren zu einem Wandel der Arbeitsmarktpolitik (vgl. Mohr, 2009: 49). Die ursprüngliche Zielsetzung sozialdemokratischer Sozialpolitik im 20. Jahrhundert, „Schutz-zonen vor destruktiven Marktkräften einzurichten (das Prinzip „Dekommodifizierung““ (Henning, 2009: 456) wird damit aufgehoben. Die Bürger sollen nicht mehr wie bisher vor den Folgen der Arbeit und des Arbeitsmarktes im Falle von Alter, Krankheit und Arbeitsunfähigkeit geschützt werden, sondern in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden. Ausdruck dieses Wandels ist eine Verschärfung der Arbeitspflicht für Wohlfahrtsempfänger. Diese sollen mit Hilfe verschiedener Massnahmen wie beispielsweise Zuwendungskürzungen die Wohlfahrtsempfänger zurück ins Arbeitsleben führen. Dies wird im Englischen mit dem Ausdruck „welfare to work“ (Henning, 2009: 456) bezeichnet, die entsprechende Form der aktivierenden Sozialpolitik wird als „workfare“ im Gegensatz zur vorherigen aktiven Sozialpolitik des „welfare“ bezeichnet (vgl. Mohr, 2009: 49). Die beiden Ausrichtungen sind in ihrer Zielsetzung diametral gegensätzlich: „Nicht mehr Entlastung von Lohnarbeit, sondern die Hinführung zu ihr ist das erklärte Ziel der Sozialpolitik.“ (Henning, 2009: 456)

Der Wandel von der Welfare- zur Workfare-Ideologie hat seinen Ursprung in den 1980er Jahren und ist nach Auffassung von Wyss (2015: 17) zurückzuführen auf den „Übergang von einem institutionell gebundenen zu einem globalisierten oder neu entfesselten Kapitalismus.“ (Wyss, 2015: 17) Die frühere Wirtschaftsform basierte auf einer Wechselbeziehung zwischen Gesellschaft und Kapital, die nicht zuletzt in der Angst vor dem Sozialismus begründet war. Diese Angst vor einem kommunistischen oder sozialistischen Umbruch führte dazu, dass kapitalistische Einrichtungen ihre Angestellten in einem Masse entlohnten und sozial absicherten (beispielsweise in Form von Betriebsrenten), die über das absolut notwendige deutlich hinaus ging. Auf diese Weise konnte das Kapital sich die Gunst der Arbeiter und somit der Gesellschaft insgesamt erkaufen und erhielt im Gegenzug die Sicherheit, dass diese sich nicht gegen das Kapital auflehnen würden (vgl. ebd.: 17). Diese stillschweigende Übereinkunft zwischen Gesellschaft und Kapital wirkt sich nach Auffassung von Wyss auch auf die Sozialpolitik des jeweiligen Landes aus. „Die verschiedenen Sozialstaatskonzeptionen, die sich in den westlichen Industriegesellschaften ab dem späten 19. Jahrhundert herausbildeten – zu nennen wären die konservative, die liberale und die sozialdemokratische Sozialstaatskonzeption – können als Ausformun-

gen des eben angesprochenen Gegengeschäfts respektive des institutionelle gebundenen Kapitalismus interpretiert werden.“ (Wyss, 2015: 18) Der Zusammenhang zwischen der Ausrichtung des Kapitalismus und einer fürsorglichen Sozialpolitik hat dazu geführt, dass dieser bei Esping-Andersen als „Wohlfahrts-Kapitalismus“ bezeichnet wird (vgl. ebd.: 18).

Mit dem Zusammenbruch sozialistischer Staaten in den ausgehenden 1980er Jahren jedoch verlor die Drohung eines gesellschaftlichen Umbruches weg vom Kapitalismus an Wirkung, wodurch das Kapital in seinen Handlungsmöglichkeiten befreit wurde. Nach und nach wurden die Zugeständnisse an Arbeiter und Gesellschaft reduziert und die Marktbedingungen den Bedürfnissen und Wünschen kapitalistischer Einrichtungen angepasst. „Mit dem Wegfall der kommunistischen Bedrohung gegen Ende des zwanzigsten Jahrhunderts fiel das bereits bei Bismarck wichtige Motiv konservativer Politik, die Arbeiterbewegung zu zerschlagen, dahin.“ (Wyss, 2015: 19) In diesem Zusammenhang ist auch die Abwendung des Kapitals von der eigenen Gesellschaft und hin zu anderem Kapital in Form einer Globalisierung zu nennen (vgl. ebd.: 17f.). Wyss spricht hierbei in Abgrenzung zum „Wohlfahrts-Kapitalismus“ von der „Form des ungebundenen, eine repressive Sozialpolitik befördernden Kapitalismus.“ (Wyss, 2015: 18) Dieser findet sich sowohl in der Anfangszeit der industriellen Fertigung in Europa, bevor die Drohung eines kommunistischen Umbruches akut wurde als auch nach dem Zusammenbruch sozialistischer Staaten. Die sich zu Ausgang des 10. Jahrhunderts neu formierende, gestärkte Form des Kapitalismus wird aufgrund der Ähnlichkeiten zu dessen früherer Stärke mit dem Begriff des „Neokonservatismus“ bezeichnet. Die neokonservative Politik ist gekennzeichnet durch den Rückbau der Sozialversicherungen und die Reduzierung sozialstaatlicher Leistungen. Diese Politik basiert auf folgender Haltung: „Wer – so die neokonservative, dem globalisierten Kapitalismus in die Hände spielende Ideologie – sich um ein ordentliches Familienleben bemühe, sich dem Gemeindeleben unterordne und fleissig der Arbeit nachgehe, bedürfe auch keiner Sozialleistungen. Und wer das alles nicht tue, habe Sozialleistungen auch gar nicht verdient.“ (Wyss, 2015: 19f.) Die neokonservative Ideologie, wie sie beispielsweise vom US-Amerikaner Charles Murray vertreten wird, geht von einer Armutsfalle und einem damit verbundenen Werteverfall aus. Für Murray stellen die US-amerikanischen Sozialreformen der 1960er Jahre den Wendepunkt dar, ab dem sich ein konstanter gesellschaftlicher Verfall vollzog: „Durch die Reformen und deren ‚Freigebigkeit‘ wären die von Armut betroffenen in die ‚Abhängigkeit‘ des Sozialsystems gelockt worden, eine ‚Abhängigkeit‘ – Murray stellt die Analogie zur Drogenabhängigkeit her –, welche zu einer Unterminierung der Leistungsmoral der unterstützten Armen geführt habe.“ (Wyss, 2015: 41) Diese Abhängigkeit und den damit verbundenen Motivations- und Werteverfall abzubauen hat sich

die Workfare-Ideologie zum Ziel gesetzt. Murray hat in den 1980-er Jahren als Mitarbeiter des Manhattan Think Tank im Auftrag der US-Regierung unter Ronald Reagan eine Abhandlung verfasst, in der die unterstützende Sozialpolitik als Wurzel allen (gesellschaftlichen) Übels dargestellt und Gegenmassnahmen unter den Schlagwörtern „Workfare“ und „Zero Tolerance“ entwickelt und anpreist (vgl. ebd.: 40).

Grundlage der neokonservativen Workfare-Ideologie ist demnach die „Unterstellung, dass von sozialstaatlicher Seite Druck auf die erwerbslosen Personen ausgeübt werden müsse, um diese wieder in eine Erwerbsarbeit hinein und damit aus der potenziellen oder aktuellen Armut herauszuführen.“ (Wyss, 2015: 39) Diese Unterstellung ist insofern als „Ideologie im Sinne einer falschen Behauptung“ (Wyss, 2015: 39) zu verstehen, da sie die Erwerbslosigkeit des Einzelnen und die grosse Zahl Erwerbsloser in der Gesellschaft nicht auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten des kapitalistischen Systems, sondern auf die (mangelnden) Bemühungen der betreffenden Personen um Integration in den Arbeitsmarkt zurückführt. Die Workfare-Ideologie, die massgeblich durch den US-Amerikaner Charles Murray geprägt wurde, geht dabei von drei Grundannahmen aus, die in der folgenden Tabelle sowohl im englischsprachigen Original sowie in der Übersetzung durch Kurt Wyss (2015: 47) wiedergegeben sind.

Tabelle 1: Drei Kernprämissen populärer Weisheit nach Charles Murray

Im Original nach Murray (1984)	Deutsch Übersetzung von Wyss (2015)
Premise # 1: People respond to incentives and disincentives. Sticks and carrots work.	Prämisse # 1: Die Menschen reagieren auf Anreize und Gegenanreize. Zuckerbrot und Peitsche funktionieren.
Premise # 2: People are not inherently hard working or moral. In the absence of countervailing influences, people will avoid work and be amoral.	Prämisse # 2: Die Menschen sind nicht inhärenterweise hart arbeitend oder moralisch. Bei Abwesenheit gegenläufiger Einflüsse meiden die Menschen Arbeit und sie sind amoralisch.
Premise # 3: People must be held responsible for their actions. Wether they are responsible in some ultimate philosophical or biochemical sense cannot be the issue if society is to function.	Prämisse # 3: Die Menschen müssen als verantwortlich für ihr Handeln angesehen werden. Ob sie in einem philosophischen oder biochemischen Sinn letzten Endes wirklich verantwortlich sind, kann nicht der Punkt sein, wenn die Gesellschaft zu funktionieren hat.

Abb. 1; Quelle: Wyss, 2015: 47.

Neben dem von Charles Murray vertretenen Neokonservatismus propagieren auch die politischen Strömungen des Neoliberalismus und von New Labour eine fordernde Sozialpolitik im Sinne des Workfare. Als bekannter Vertreter des Neoliberalismus kann Lawrence M. Mead angeführt werden. Dieser stellte die These auf, dass bedingungslos gewährte Sozialleistungen die Eigenständigkeit der Bürger beschränken, die diese durch Erwerbsarbeit erlangen. Darüber hinaus sei eine unterstützende Sozialpolitik auch als Schwächung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit eines Landes zu verstehen (vgl. Wyss, 2015: 50). Die Forderungen, die Mead aus diesen Thesen ableitet, entsprechen in ihren Grundzügen denen von Charles Murray. Anders als Murray kritisiert Mead jedoch nicht nur die Höhe der gewährten Sozialleistungen, sondern deren bedingungslose Vergabe: „Für Mead steht nicht primär die Höhe der gewährten Sozialleistungen zur Diskussion, sondern die Frage danach, mit welchen sozialen Verpflichtungen die Sozialleistungen zu verknüpfen sind. Mead erhebt die ultimative Forderung, dass Sozialleistungen mit eindeutigen Verpflichtungen an die Adresse der Leistungsbeziehenden verknüpft werden müssen, an erster Stelle mit der Verpflichtung zur Arbeit.“ (Wyss, 2015: 51) Arbeitstätigkeit ist nach Auffassung Meads selbst dann der Erwerbslosigkeit vorzuziehen, wenn diese nicht zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards ausreicht. Demgemäss setzt die Mead die Gruppe der „arbeitenden Armen“ („working poor“) gleich mit der der „würdigen Armen“ und stellt diese den „unwürdigen Armen“ gegenüber, zu denen er neben den erwerbslosen Sozialleistungsbeziehern auch Drogenabhängige und Kriminelle zählt (vgl. ebd.: 59). Arbeitsunfähigkeit erkennt Mead nur in begrenztem Masse als Ursache für Erwerbslosigkeit an: Arbeitsunfähigkeit aufgrund psychischer Erkrankungen stellt für ihn eine Form des bereits von Murray beschriebenen Werteverfalls und Motivationsverlusts dar – entsprechend zählt er auch Personen, die aufgrund psychischer Störungen arbeitsunfähig sind, zu den „unwürdigen Armen“ (vgl. ebd.: 59).

Die politische Strömung des New Labour versteht sich als moderne Auslegung der Sozialdemokratie und hat ihren Ursprung in Grossbritannien in den 1990-er Jahren. Grundlegend für die Politik des New Labour sind die Arbeiten von Ulrich Beck und Anthony Giddens: Beck geht in einer Analyse der gesellschaftlichen Situation der Bundesrepublik Deutschland davon aus, dass sich seit der Nachkriegszeit eine allgemeine Zunahme „an Einkommen, Bildung, Mobilität, Recht, Wissenschaft, Massenkonsum“ (Wyss, 2015: 64) vollzogen habe, wodurch die gesamte Gesellschaft einem „Fahrstuhl-Effekt“ entsprechend auf ein höheres Niveau befördert worden sei. Die innergesellschaftlichen Unterschiede in Form sozialer Ungleichheit seien dabei aber weitgehend unverändert geblieben. Die Unzufriedenheit der unteren sozialen Schichten sei jedoch aufgrund des „kollektiven Mehrs“ weniger stark, als früher und es komme daher auch weniger zu sozialen Unruhen oder

Protesten (vgl. ebd.: 63ff.). Dabei verweist Beck ausdrücklich auf eine „Nicht-Mehr-Minderheit, die in der Grauzone von Unterbeschäftigung und Dauerarbeitslosigkeit von den immer spärlicher fließenden öffentlichen Mitteln lebt oder von ‚informeller‘ Arbeit (Eigenarbeit, Schwarzarbeit usw.).“ (Beck, 1986, zit. n. Wyss, 2015: 65)

Ein weiterer Grund für die gesellschaftliche Stabilität – im Sinne ausbleibender sozialer Unruhen – besteht in der allgemeinen Individualisierung: nach Beck ist der Zusammenhalt innerhalb der sozialen Schichten heute deutlich geringer ausgeprägt, als dies beispielsweise in der Frühzeit der Industrialisierung gewesen war. Schicksale wie Arbeitslosigkeit, Armut, etc. würden daher nicht mehr als Schicksale eines sozialen Kollektivs, sondern als Einzelschicksale wahrgenommen: „Das Klassenkollektiv ist in den klassenzusammenhanglosen, individualisierten Lebenslagen zunächst zum *persönlichen* Schicksal, zum *Einzelschicksal* mit nur noch statistisch vernommener, aber nicht mehr (er)lebbarer Sozietät geworden [...]. Die Bezugseinheit, in die der Blitz (der Arbeitslosigkeit und Armut) einschlägt, ist nicht mehr die Gruppe, die Klasse, die Schicht, sondern das *Markt-Individuum* in seinen besonderen Umständen.“ (Beck, 1986, zit.n. Wyss, 2015: 66; Hervorh. i. Orig.) Nach Auffassung von Wyss (2015: 67) ist die von Beck beschriebene Individualisierung auf einen sich weltweit vollziehenden Schub des Marktes zurückzuführen.

Der Brite Anthony Giddens entwickelt nun eine politische Strategie, die darauf ausgelegt ist, sich an die neuen marktwirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Seiner Auffassung nach kann eine sozialisierte Produktionswirtschaft den Marktgegebenheiten in einer globalen Marktwirtschaft nicht standhalten. Er geht davon aus, dass die globalen Marktgegebenheiten die Gegebenheiten vor Ort bestimmen und von der Gesellschaft und den Individuen eine Anpassung erfordern. „Daher kommt es im innersten Geflecht des Alltagslebens zu bedeutenden Veränderungen, die sogar den Aufbau der Personenidentität prägen.“ (Giddes, 1997, zit.n. Wyss, 2015: 69) Die Politik Giddens fordert, der globalen Marktwirtschaft volle Entwicklungsfreiheit zuzugestehen, diese also zu entfesseln. Das Individuum müsse sich nun nicht nur an diese Entwicklungen anpassen, sondern auch die damit verbundenen individuellen Risiken bewältigen und nach Glück zu streben; die Aufgabe der Sozialpolitik in diesem Zusammenhang sei es, die Individuen dabei zu unterstützen. Die von Giddens geforderte Politik des „positive welfare“ stellt daher die Selbstverwirklichung des Einzelnen innerhalb der entfesselten globalen Marktwirtschaft in den Mittelpunkt und grenzt sich deutlich von der zuvor in Grossbritannien herrschenden, unterstützenden, Sozialpolitik nach Beveridge ab: „In einer ‚positiven Wohlfahrt‘ müsse – so Giddens – jedes der bei Beveridge enthaltenen ‚Negativa‘ durch ein ‚Positivum‘ ersetzt werden: Anstelle von ‚Bedarf‘ ‚Autonomie‘; nicht ‚Krankheit‘, sondern ‚aktive Gesundheit‘;

anstelle von ‚Ignoranz‘ ‚Bildung‘ als ein kontinuierlicher Teil des Lebens; anstatt ‚Verwahrlosung‘ ‚Wohlbefinden‘; und anstatt ‚Müssiggang‘ ‚Initiative.“ (Wyss, 2015: 72)

In ideologischer Hinsicht speist sich die moderne Workfare-Ideologie aus den drei oben beschriebenen Quellen des Neokonservatismus, Neoliberalismus und des New Labour und geht demnach von folgenden drei Grundannahmen aus:

- Sozialleistungen führen in eine Armutsfalle, die durch Werteverfall und Verlust der Arbeitsmotivation gekennzeichnet ist.
- Sozialleistungen müssen an bestimmte Bedingungen – zuvorderst die Bedingung der Arbeit – geknüpft werden.
- Die fordernde Sozialpolitik in einer entfesselten globalen Marktwirtschaft dient der Anpassung des Individuums an die Marktgegebenheiten und dessen Selbstverwirklichung.

Die Rechtfertigung der modernen Workfare-Politik besteht in der angestrebten Zielsetzung der Reduzierung übermässig hoher Arbeitslosenquoten insbesondere bei Geringqualifizierten (vgl. Integrationszulagen/Schneider, 2010: 645). Ein weiteres Argument, das für die aktivierende Workfare-Politik angeführt wird, ist die angestrebte Aufhebung der Abhängigkeit der Wohlfahrtsempfänger vom System. Dabei wird jedoch ausser Acht gelassen, dass die Workfare-Massnahmen oftmals gegen den ausdrücklichen Willen der betroffenen Personen umgesetzt werden und somit die angestrebte finanzielle Unabhängigkeit zuungunsten der Willensfreiheit der Betroffenen geht (vgl. Henning, 2009: 456). Hinzu kommt weiterhin, dass die Massnahmen, wie beispielsweise „Ein-Euro-Jobs“ in Deutschland, nicht dazu geeignet sind, den Lebensunterhalt zu bestreiten und somit trotz der aktivierenden Massnahmen weiterhin eine finanzielle Abhängigkeit der betroffenen Personen vom Wohlfahrtssystem besteht. Tatsächlich leben die Personen, die einer solchen Tätigkeit nachgehen, weiterhin von der sozialen Unterstützung des Staates, erhalten aber eine darüber hinausgehende, geringe, Aufwandsentschädigung für das Ausüben der Tätigkeit. Die korrekte Bezeichnung für die umgangssprachlich als „Ein-Euro-Jobs“ titulierten Tätigkeiten lautet daher „Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung“ (Stegemann, 2010: o.S.). Diese in erste Linie aktivierenden Arbeitstätigkeiten verfolgen primär das Ziel, die Personen wieder an den Arbeitsmarkt heranzuführen und an regelmässige Tätigkeiten zu gewöhnen. Die Bestreitung des Lebensunterhaltes ist – auch wenn der Verdienst tatsächlich oberhalb des namensgebenden Ein-Euro-Betrages liegt – nicht vorrangig. Aus diesem Grund sind die entsprechenden Tätigkeiten meist im sozialen oder anderen Bereichen öffentlichen Interesses angesiedelt, wie beispielsweise in der Landschaftspflege oder im Umweltschutz (vgl. Stegemann, 2010: o.S.). Die tatsächlichen Ef-

Effekte solcher aktivierender Massnahmen in Hinblick auf die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sind Untersuchungen zufolge jedoch marginal: „Nach den Berechnungen der Autoren Katrin Hohmeyer und Joachim Wolff gehen zwar 23 Prozent der westdeutschen Frauen, die zuvor eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung wahrgenommen haben, 28 Monate nach Beginn der Massnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach. Ihr Anteil liegt damit aber lediglich 3 Prozent höher als in der Vergleichsgruppe mit 300.000 Arbeitslosengeld-II-Empfängern, die nicht mit diesem arbeitsmarktpolitischen Instrument behandelt wurden.“ (Stegemann, 2010: o.S.) Diese Effekte scheinen umso fragwürdiger, als eine genauere Analyse zeigt, dass in der Praxis gar nicht die ursprünglich avisierte Zielgruppe der Geringstqualifizierten, sondern verstärkt solche Personen in die aktivierenden Arbeitsgelegenheiten vermittelt wurden, die über höhere Qualifikationen und stärkere Wiedereingliederungs-Motivation verfügten (vgl. Stegemann, 2010: o.S.).

Somit ist zumindest in Deutschland mehr als fraglich, inwiefern die umgesetzten Massnahmen zur Erreichung der avisierten Ziele tatsächlich geeignet sind. Gleichzeitig lässt sich jedoch eine Entwicklung ausmachen, die durch die Workfare-Politik in Gang gesetzt wurde und vom Statistischen Bundesamt nachgewiesen werden konnte – die Entwicklung des Arbeitsmarktes hin zu zunehmenden prekären Beschäftigungsverhältnissen: „De facto war kaum einer der zahlreichen Arbeitsmarktreformenten, die in den vergangenen Jahren angestrengt wurden, ein durchgreifender und nachhaltiger Erfolg beschieden. Den Negativtrend, der zu einem ausufernden Billiglohnsektor, mehr Zeitarbeit und einem drastischen Anstieg prekärer Beschäftigungsverhältnisse führte, dokumentierte zuletzt das Statistische Bundesamt, das nach einer Auswertung des Mikrozensus 2008 eine deutliche Zunahme befristeter Arbeitsverträge zählte, die derzeit 8,9 Prozent der 30,7 Millionen abhängigen Beschäftigungsverhältnisse ausmachen.“ (Stegemann, 2010: o.S.) Die Prekariisierung der Arbeitsverhältnisse durch die Workfare-Politik wird in Kapitel 3 dieser Arbeit näher beschrieben.

Hinzu kommt eine weitere Entwicklung, die Stegemann als „Diffamierung der Erwerbslosen“ (Stegemann, 2010: o.S.) bezeichnet: die Sichtweise einer notwendigen Aktivierung und Wiedereingliederung gering qualifizierter und/oder nur eingeschränkt erwerbsfähiger Personen führt dazu, dass diese sowohl in der breiten Öffentlichkeit, als auch von den entsprechenden Behörden und den dort angestellten Personen als „Sozialschmarotzer“ angesehen werden, die sich in der sozialen „Hängematte“ (Nadai, 2007: 10) ausruhen. Diese Haltung ist gerade für diejenigen Personen, die aufgrund körperlicher oder psychischer Leiden nicht voll arbeitsfähig sind oder aufgrund der Arbeitsmarktsituation trotz ihrer

Bemühungen keine Anstellung finden, belastend und kann den Leidensdruck weiter erhöhen.

Die Sozialpolitik propagiert laut Kurt Wyss (2015: 12), Integration in den Arbeitsmarkt fördern zu wollen. Tatsächlich wird diese Integration unter der Workfare-Politik von Seiten der Sozialpolitik nicht vorangetrieben, sondern lediglich vorgetäuscht – ohne dies natürlich offen zu legen –, wodurch der Ausschluss der erwerbslosen Person aus Gesellschaft und Arbeitsmarkt erst manifest wird. Die Umsetzung der Workfare-Ideologie begründet sich in Verbreitung der Annahme, dass Integration bzw. Isolation eines Einzelnen lediglich durch dessen Integrationsbereitschaft und –Bemühungen bedingt seien. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Täuschung, da gesellschaftliche und individuelle Voraussetzungen bewusst ausser Acht gelassen werden. Die Diffamierung Arbeitsloser verfolgt das Ziel, dass diese sich unter dem Druck des drohenden sozialen Ausschlusses den Anforderungen von Sozialpolitik und kapitalistischem Arbeitsmarkt beugen. Während also die Menschen unter der Workfare-Politik unter einem erheblichen Veränderungsdruck stehen, bleibt gleichzeitig laut Wyss (2015: 13) das kapitalistische System von der Politik unberührt. Jedoch haben verschiedene Studien bewiesen, dass die Workfare-Massnahmen – auf diese wird in der Arbeit später noch eingegangen – hinsichtlich der Wiedereingliederung in den normalen Erwerbsprozess scheitern.

Die Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt ist aus Sicht der Unternehmen in einer kapitalistischen Marktwirtschaft mit ausreichend zur Verfügung stehenden Arbeitskräften nur von geringem Interesse; es stehen immer noch „besser“ geeignete zur Wahl. Dennoch wird die Verantwortlichkeit für die Erwerbslosigkeit nicht bei den Bedingungen des Marktes, sondern bei Einzelnen gesucht, die trotz staatlicher Wiedereingliederungsmassnahmen nicht in die Erwerbstätigkeit zurückfinden und auf Sozialleistungen angewiesen sind. Hinzu kommt, dass die Arbeitslöhne bei gleichzeitig steigenden Preisen sinken. Dadurch wird die Schere zwischen „der Entlohnung der Arbeitskraft sowie allgemein der Arbeitskosten und dem Wert der vermittels der Arbeitskraft produzierten Ware“ (Wyss, 2015: 13) grösser. Damit steigt einerseits der Mehrwert der Arbeit für das kapitalistische System, andererseits verschlechtern sich aber die Lebensbedingungen der Arbeitnehmer: „Je geringer Entlohnung der Arbeitskraft und je schlechter die Arbeitsbedingungen, desto knapper sind die Ressourcen, über welche die ihre Arbeitskraft verkauenden Menschen verfügen und desto schwerer fällt es ihnen, sich – neben der Arbeit – körperlich und psychisch genügend und auf genügend lange Dauer zu rekonstituieren.“ (Wyss, 2015: 12f.)

Die Sozialhilfe, die Arbeitslosenversicherungen (z.B. das RAV) und die Invalidenversicherungen sind die zentralen sozialstaatlichen Leistungen. Von diesen Versicherungen ab-

hängige Personen sollen verpflichtet werden, sich wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Dies sozusagen als „Gegenleistung“ für die Leistungen, die sie erhalten. Die Arbeitslosen Personen sollen verpflichtet werden, ihre Vermittelbarkeit zu erhöhen und wieder für den Arbeitsmarkt „fit“ gemacht zu werden. Kommen sie diesen Aufforderungen nicht nach, können die Leistungen (z.B. Sozialhilfe) gekürzt werden (vgl. Nadai, 2007: 12).

Arbeitsprogramme, in die arbeitslose Personen „gesteckt“ werden und in letzter Zeit immer präsenter in den Medien vortreten, sollen als implizite Botschaft vermitteln, dass sie dann, wenn sie eine Stelle verlieren und nicht innert nützlicher Frist eine neue Anstellung finden, auch in ein solches Programm kommen. Kurt Wyss beschreibt, dass aus diesen Gründen Workfare durchaus eine Sozialleistung im Sinn von Hilfsformen darstellt, jedoch, aus den vorher genannten Gründen, nur eine scheinheilige Form (vgl. Wyss, 2015: 16f.).

Der Wandel von Welfare zu Workfare entstand laut Wyss (2015) durch den „Übergang von einem institutionell gebundenen Kapitalismus zu einem globalisierten oder neu entfesselten Kapitalismus.“ (Wyss, 2015: 17) Der Begriff des institutionell gebundenen Kapitalismus bezieht sich darauf, dass die Arbeitnehmer für die geleistete Arbeit von den Unternehmen eine Entlohnung erhalten, die ihre Existenz und einen gewissen Lebensstandard sichert und gleichzeitig bei Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitsplatzverlust durch das Sozialversicherungssystem abgesichert sind (vgl. ebd.: 17). Die ersten Ansätze zu solchen Fürsorgesystemen erfuhren insbesondere im 19. Jahrhundert eine Systematisierung. Von ihm sollte man nur ausnahmsweise und unter besonderen Umständen Gebrauch machen dürfen. Es sollte nie als allgemein geltendes Recht ausgestaltet sein. Wer jedoch von diesem System Gebrauch machte, wurde unter Druck gesetzt, wieder marktfähig zu werden. Wer sich nicht an die Forderungen hielt, also von der Arbeitsethik abweicht, musste mit sozialer Ausgrenzung und Stigmatisierung rechnen (vgl. ebd.: 17).

Die spätere Aufweichung dieses Systems, nach dem Wegfall der kommunistischen Bedrohung, wird als New Labour bezeichnet. Das Denken ging weg von der als überflüssig eingestuften staatlich abgesicherten Grundversorgung, hin zu einer Grundversorgung, die durch den Markt abgedeckt wird. Der globalisierte Kapitalismus sollte ständig Chancen für die Menschen bereithalten, der Staat habe dafür zu sorgen, dass sich die Menschen um die Chancen bemühen können. New Labour konstruiert die Annahme, dass frei vergebene Sozialleistungen die Bereitschaft und Fähigkeit der Menschen, sich an den Markt und die kapitalistische Gesellschaft anzupassen, untergraben (vgl. ebd.: 19f.).

2.2 Workfare-Praxis

Die angestrebte Aktivierung in der Workfare-Praxis wird dabei nach Ansicht von Nadai (2007: 12) mit Hilfe der folgenden vier Schritte erreicht:

- (1) Forderung der Abgeltung staatlicher Leistungen: Staatliche Leistungen werden nicht mehr allein aufgrund eines bestehenden Bedarfs bedingungslos gewährleistet, sondern sind nun an die Forderung geknüpft, diese nur so lange wie notwendig zu beziehen und abzugelten. „Leistungsbeziehende müssen unter Beweis stellen, dass sie sich aktiv um ihre Reintegration bemühen – in der Regel durch irgendeine Form der Arbeit, ob nun im ersten Arbeitsmarkt oder in Beschäftigungsprogrammen.“ (Nadai, 2007: 12)
- (2) Anreize: Die Wiedereingliederungsbemühungen der Leistungsempfänger sollen durch Anreize verstärkt werden. Zu diesem Zweck werden Bemühungen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt wie beispielsweise die Übernahme gemeinnütziger Aufgaben „mit geringfügig höheren Leistungen belohnt“ (Nadai, 2007:12). Grundlage dieses Anreizsystems ist das Bild des Leistungsempfängers als Sozialschmarotzers: „Dahinter steckt die implizite Annahme, dass der Bezug von Sozialleistungen ein Ausdruck von unerwünschter Passivität sei: wer unterstützt werde, tue nichts, als sich in der sozialen Hängematte auszuruhen.“ (Nadai, 2007: 12)
- (3) Kürzung von Unterstützungsleistungen: Um „Sozialschmarotzertum“ und das Ausruhen in der sozialen Hängematte zu minimieren, werden die gewährten Sozialleistungen auf ein Minimum reduziert. Dieses Minimum kann nur durch eigene Bemühungen aufgestockt werden: „Die Anreize der Aktivierungspolitik basieren also auf dem liberalen Menschenbild des ökonomisch kalkulierenden Nutzenmaximierers.“ (Nadai, 2007: 12)
- (4) Disziplinierung: Zusätzlich zu den oben beschriebenen Begünstigungen für aktive Leistungsempfänger werden als weitere Massnahme zur Reduzierung des „Sozialschmarotzertums“ Strafmassnahmen für solche Personen eingeführt, die sich den Aktivierungsversuchen entziehen: „Unvernünftiges Verhalten – sprich: das Nicht-Einsteigen auf Anreize – wird nicht toleriert, sondern mit Leistungskürzungen oder -einstellungen bestraft.“ (Nadai, 2007: 12)

Dabei können die beschriebenen Schritte nach Wyss (2015: 25) als direkte Ableitung aus der zugrundeliegenden Gedankenhaltung, der Workfare-Ideologie, bezeichnet werden. Dies geht aus der folgenden Tabelle hervor:

Tabelle 2: Workfare begründende Unterstellungen (Workfare-Ideologie), daraus abgeleitete Massnahmen (Workfare-Praxis) sowie deren Folgen

Workfare begründende Unterstellungen (Workfare-Ideologie)	Aus den Unterstellungen abgeleitete Massnahmen (Workfare-Praxis)
New Labour Einstellung, dass mit frei vergebenen Sozialleistungen Anpassungswillen und Anpassungsvermögen hinsichtlich der mit der Globalisierung sich bietenden Chancen vergeben werden	Verknüpfung der Sozialleistungen mit der Verpflichtung, sich zu bewerben und gestützt zu beschäftigen: allgemeine Verstärkung des Drucks zu Halbbildung
Neoliberale Unterstellung, dass frei vergebene Sozialleistungen die ‚Wettbewerbsfähigkeit‘ sowie die durch ‚Arbeit‘ zu erreichende ‚Eigenständigkeit‘ schwächen	Verknüpfung der Sozialleistungen mit einer allgemeinen Arbeitspflicht: Allgemeine Verstärkung des Drucks zu ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen
Neokonservative Unterstellung, dass die Ausrichtung von Sozialleistungen in eine ‚Armutsfalle‘ respektive in den ‚Zerfall der Moral‘ führe	Kürzung und Einstellung von Sozialleistungen als ‚Disziplinierung‘ zu einem moralisch korrekten Verhalten: allgemeine Verstärkung des Drucks zum Autoritäten Zusätzliche positive Anreize für eben jenes moralisch korrekte Verhalten in Form von Zusatzvergütungen

Abb 2; Quelle: Wyss, 2015: 25

Im Folgenden soll die Workfare-Praxis in der Sozialpolitik der Schweiz sowie im internationalen Vergleich näher beleuchtet werden.

2.2.1 Workfare in der Schweiz

Anders als andere Länder etablierte die Schweiz das Programm einer Aktivierung nicht im Rahmen einer bedarfsabhängigen Sozialhilfe, sondern im Rahmen einer Sozialversicherung (vgl. Nadai, 2007: 12): „Die 1996 in Kraft getretene zweite Teilrevision der Arbeitslosenversicherung verschärfte einerseits die Bezugsbedingungen erheblich, andererseits

wurden die Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen ausgebaut, und für die Arbeitslosen wurde es zur Pflicht, daran teilzunehmen.“ (Nadai, 2007: 12)

Betroffene, die sich nicht ausreichend engagieren, um eine Arbeit zu finden oder sogar angebotene Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen ihrerseits ablehnen, müssen mit finanziellen Sanktionen rechnen. Damit kombiniert die Schweiz durch die Revision der sog. SKOS-Richtlinien (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) der Jahre 1998 und 2005¹ zwei Marschrichtungen, zum einen die Verschärfung der Bedingungen für den Erhalt einer Sozialhilfe und zum anderen das Muster einer „Integrationsrhetorik“ (Nadai, 2007: 12). In eben diese Richtung wurde im Jahre 2007 die Invalidenversicherung² angepasst.

Nadai (2007: 13) verweist darauf, dass die Schweizer Aktivierungspolitik Integration als bestimmendes Ziel versteht. Dem liegt eine angenommene grundlegende und allgemein einsichtige Notwendigkeit von Integration zugrunde: So „gilt heute Integration neben der materiellen Existenzsicherung als zentrale Aufgabe der Sozialhilfe.“ (Nadai, 2007: 13)

Die Richtlinien der SKOS aus dem Jahre 1998 nehmen eine Konkretisierung des Integrationsauftrags der Sozialhilfe vor und sehen die Einführung des Konzepts des sozialen Existenzminimums vor (vgl. ebd.: 13). Angebotene Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen und gesellschaftlichen Integration der Hilfeempfänger sollen auf dem Prinzip einer zu erbringenden Gegenleistung beruhen. Aus dieser Perspektive tritt die Gesellschaft als Solidargemeinschaft gegenüber dem Einzelnen in eine Art Vorausleistung, woraufhin „die Klientinnen und Klienten eine Gegenleistung sowohl im eigenen als auch im Interesse der Allgemeinheit erbringen sollen.“ (Nadai, 2007: 13)

Zu diesen Gegenleistungen zählten bisher schon Aktivitäten im Rahmen der Familien- und Freiwilligenarbeit sowie sozialpädagogisch oder therapeutisch ausgerichtete Massnahmen, allerdings liegt der Fokus aktuell auf solchen Massnahmen, die zum Bereich der Erwerbsarbeit zählen: „Integration reduziert sich auf berufliche Arbeit respektive auf die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen.“ (Nadai, 2007: 13)

Im praktischen Gewähren der notwendigen Existenzsicherung wurde eine Pauschalisierung des Grundbedarfs vorgenommen. In der Konsequenz müssen die Betroffenen nicht mehr jedes einzelne Bedarfsmittel konkret anmelden, sondern dürfen den eigenen Bedarf autonom entscheiden und decken. Im Rahmen des sog. Grundbedarfs II fand eine Ni-

¹ Neue Revision der SKOS-Richtlinien im Jahre 2015 und 2017, unter Anderem Streichung des MIZ, es gibt nur noch IZU von CHF 100.- und mögliche Kürzung des Grundbedarfs sind neu bis zu 30% (als Sanktionen) möglich. <https://www.skos.ch/skos-richtlinien/rechtsgrundlagen/revision/>, Zugriff am 01.06.2017.

² Neue Revision der IV: Sechste IV-Revision 2012, <https://www.skos.ch/skos-richtlinien/rechtsgrundlagen/revision/>, Zugriff am 01.06.2017

veauanhebung der Sätze statt, um den Betroffenen zu ermöglichen, angemessen am sozialen und gesellschaftlichem Leben teilzunehmen (vgl. ebd.: 13f.).

Durch die neuen Richtlinien des SKOS wurde eindeutig ein Aktivierungsdiskurs eingeläutet, allerdings wurde die Wichtigkeit einer angemessenen materiellen Existenzsicherung insofern anerkannt, als diese jede erfolgreiche Art von Integration erst ermöglichen könne (vgl. ebd.: 14). Seit der Revision der Richtlinien im Jahre 2005 hat sich der Schwerpunkt verschoben: der Grundbedarf II wurde in diesem Zuge gestrichen und der neu geschaffene Grundbedarf zum Lebensunterhalt wurde gekürzt. Betroffene müssen seitdem mit „einem rund 10 Prozent niedrigeren Sockelbetrag“ (Nadai, 2007: 14) ihr Leben bestreiten.

Die Reduzierung ist auf eine Neudefinierung des Existenzminimums zurückzuführen, bei der nur mehr die ärmsten 10 Prozent der Bevölkerung herangezogen wurden anstatt wie zuvor die ärmsten 20 Prozent. Diese Neuausrichtung und Reduzierung des Sozialleistungssatzes wird mit einem notwendigen Abstand zwischen dem Fürsorgesatz und dem durchschnittlichen Einkommen Berufstätiger in Vollzeit begründet. Die Empfehlungen auf die Umsetzung dieses so genannten Abstandsgebotes stammen vom schweizerischen Ökonomen Michael Gerfin (vgl. ebd.: 14). Das von ihm formulierte Gutachten im Auftrag der SKOS kommt zu folgendem Schluss: „Die Forderung nach einer ‚anreizkompatiblen Sozialhilfe für Erwerbsfähige hat die folgende(n) Implikation(en) für eine Sozialhilfereform: die Sozialhilfe muss im Vergleich zum Einkommen bei Vollerwerbstätigkeit unattraktiv sein. [...] Strenggenommen bedeutet (dies), dass die Sozialhilfe für nicht erwerbstätige aber als erwerbsfähig eingestufte Sozialhilfe-Empfänger auf ein Niveau reduziert werden sollte, das mittelfristig nicht existenzsichernd ist.“ (Wyss, 2015: 86)

Somit ist also eine deutliche Abkehr vom ursprünglichen Grundsatz des Sozialstaatssystems festzustellen, bei der nicht mehr die Sicherstellung des Lebensunterhaltes Zielsetzung ist, sondern die Existenzsicherung sogar ausgeschlossen ist, sofern die betreffenden Personen als arbeitsfähig eingestuft werden können. Nadai spricht in diesem Zusammenhang von einer „Pervertierung“ des Sozialhilfesystems, die „in einen bewusst herbeigeführten permanenten Überlebenskampf“ (Nadai, 2007: 14) führe.

In diesem Zusammenhang ist jedoch anzumerken, dass der Betrag gemäss SKOS-Richtlinie eine theoretische Grösse darstellt, zu dem sich in der Praxis deutliche Abweichungen sowohl nach oben als auch nach unten ergeben können. Diese Abweichungen ergeben sich durch eine Integrationszulage (kurz IZU), die den Empfängern von Sozialleistungen für besondere Bemühungen um Wieder-Eingliederung in den Arbeitsmarkt erteilt werden können. Diese Integrationszulage betragen CHF 100.- und richten sich „an nicht erwerbstätige Personen [...], die sich aktiv um Integration bemühen, etwa durch

Teilnahme an Programmen, Weiterbildungen oder gemeinnützigen Tätigkeiten.“ (Nadai, 2007: 14) Die Zusatzleistungen von CHF 100.- sind auch vorgesehen für integrationswillige Sozialleistungsbezieher, deren Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen eingeschränkt ist.

Neben diesen Zusatzleistungen sind jedoch auch deutliche Minderungen des Grundbedarfs möglich. Diese ergeben sich aus Sanktionen, die für mangelnde Integrationsbemühungen anfallen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Kürzung des Grundbedarfs um 15 Prozent³ für eine Dauer von maximal einem Jahr möglich. Der daraus resultierende Betrag wird als „absolutes Existenzminimum“ (Nadai, 2007: 14) bezeichnet. Allerdings kann auch dieser Betrag ausgesetzt werden, wenn der Betreffende mehrfach Arbeitsangebote ausschlägt, die aus Sicht der Behörden für diesen zumutbar wären (vgl. ebd.: 14f.).

Nach Angaben von Nadai (2007: 15) sind 74 Prozent der Sozialleistungsbezieher in der Schweiz nicht erwerbstätig und daher von den neuen Regelungen der SKOS betroffen. Grundsätzlich können diese Personen – sofern sie sich um Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bemühen und dadurch Integrationszulage erzielen – auch nach den Änderungen weiterhin Sozialleistungen in der Höhe empfangen, die sie auch vor der Verabschiedung der neuen Richtlinien erhalten haben. In der Praxis ist dies jedoch nur selten der Fall, was jedoch nicht auf mangelnde Integrationsbemühungen der Erwerbslosen zurückzuführen ist, sondern auf die Arbeitsmarktbedingungen, die solche Bemühungen nicht in dem für den Bezug von Integrationszulage notwendigen Masse zulassen: „Faktisch hat sich indes beispielsweise im Kanton Zürich gezeigt, dass zwei Drittel der Klienten ein Jahr nach Einführung der neuen Regelung finanziell schlechter dastehen, weil die Arbeitsplätze und Integrationsprogramme schlicht fehlen, mit denen sie sich ihren ‚Leistungsbonus‘ erarbeiten könnten.“ (Nadai, 2007: 15)

2.2.2 Workfare im internationalen Vergleich

In Deutschland existiert keine gesetzlich geregelte Workfare, das heisst es ist nicht gesetzlich bindend vorgesehen, dass Transferempfänger generell für den ihnen zugestanden Transfer eine Gegenleistung in Form von Arbeit erbringen müssen, wie auch immer diese gestaltet sei. Allerdings waren im Bundessozialhilfegesetz, das bis Ende des Jahres 2004 Gültigkeit besitzt, Passagen enthalten, die in eine solche Richtung deuten.

³ Seit der Revision der SKOS-Richtlinien, die am 01.01.2017 in Kraft getreten ist, sind mögliche Kürzungen des Grundbedarfs bis zu 30% möglich. <https://www.skos.ch/skos-richtlinien/rechtsgrundlagen/revision/>, Zugriff am 01.06.2017

So wurde darauf verwiesen, dass „jeder Hilfesuchende [...] seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen [muss]“ (zit. n. Koch et al., 2005: 9). Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass jeder Transferempfänger, falls er keine Beschäftigungsstelle findet, eine grundsätzlich zumutbare Arbeitsgelegenheit verpflichtend annehmen müsse (vgl. Koch et al., 2005: 9). Im Falle der Weigerung der Arbeitsannahme habe der Transferempfänger dann mit Sanktionen zu rechnen, z.B. in Form verringerter monetärer Unterstützungen zum Lebensunterhalt.

Es existiert der Fall der der Stadt Leipzig, die seit 1995 denjenigen Sozialhilfeempfängern, die als arbeitsfähig eingestuft wurden, eine für ein Jahr befristete Beschäftigung im „Betrieb für Beschäftigungsförderung“ (bfb) angeboten hat (vgl. Feist/Schöb, 2000, zit. n. Koch et al., 2005: 10). War der Hilfesuchende nicht dazu bereit, die Beschäftigung anzunehmen, wurde ihm stufenweise die Sozialhilfe gekürzt. Im Falle der Annahme der Tätigkeit dagegen bestand der Anreiz darin, dass er ein Gehalt zugesprochen bekam, welches knapp über dem bisherigen Sozialhilfeniveau lag – aber deutlich niedriger als das Gehalt für die selbe Tätigkeit auf dem freien Markt (vgl. Koch et al., 2005: 10).

Im Ergebnis verhielt es sich so, dass die Betroffenen im ersten Jahr des Projekts zu 60 % die Tätigkeit annahmen. Im zweiten Jahr waren es sogar ca. 80 %, allerdings wohl in erster Linie deshalb, weil „einige Personen mittlerweile darauf verzichteten, überhaupt erst einen Antrag auf Sozialhilfe zu stellen“ (Koch et al., 2005: 10). Profitiert hat davon besonders die Kommune Leipzig, da im Ergebnis die Kosten für die Sozialhilfeausgaben sanken (weniger Leistungsbezieher insgesamt, Übernahme der Kosten bei Aufnahme der Tätigkeit von Seiten des Betriebs für Beschäftigungsförderung) (vgl. Koch et al., 2005: 10).

Ebenso finden sich Anklänge an ein Workfare im Rahmen des Sozialgesetzbuches II vom 01.01.2005. Hier wird festgelegt, dass es durch die Einrichtung von z.B. den sog. Ein-Euro-Jobs gelingen soll, Hilfebedürftige, die zwar auf dem ersten Arbeitsmarkt keine Tätigkeit finden, aber dennoch prinzipiell arbeitsfähig sind, durch die Übernahme gemeinnütziger Arbeit letztlich doch in den ersten Arbeitsmarkt einzubinden (vgl. Koch et al., 2005:10). Weitere Ziele der Massnahmen sind

- der Erhalt bzw. eine Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Neu- und Zusatzqualifizierung des Betroffenen,
- soziale Integration und
- Erprobung der generellen Arbeitswilligkeit des Betroffenen (vgl. Koch et al., 2005: 10f.).

Betrachtet man die Existenz von Workfare auf globaler Ebene, so fällt in erster Linie der Mangel an aussagekräftigen Evaluationen existierender Ansätze auf: „Experimental or econometric evaluations of workfare programmes are not only lacking with respect to most recent U.S. programmes but have scarcely been realised at all.“ (Ochel, 2004, zit. n. Koch et al., 2005: 10) Für Deutschland und die Niederlande existieren noch keine systematischen Evaluationen. Einige aussagekräftigere Daten liegen zumindest für Grossbritannien und Dänemark vor. Entsprechende Ergebnisse sollen im Folgenden kurz dargestellt werden:

In den Niederlanden existiert ein „Welfare-to-work“-System, welches sich besonders an junge oder langzeitarbeitslose Hilfeempfänger richtet: „Neben Anreizen für die Unternehmen, Langzeitarbeitslose einzustellen, enthält das System auch Verpflichtungen für die Transferbezieher und seit den 1990-er-Jahren auch eine Reihe von Workfare-Elementen.“ (Koch et al., 2005: 12)

Ein Programm besteht aus den sog. Melkertjobs. Es kommt in Regionen mit deutlich hoher Arbeitslosigkeit zur Anwendung und bietet Tätigkeiten, die im sozialen und umweltbezogenen Bereich zu verorten sind. Hinzu kommen seit 1996 Massnahmen durch den sog. „Jobseekers Integration Act“ (vgl. Koch et al., 2005: 12). Tatsächlich haben die genannten Programme die Übergangswahrscheinlichkeit von der Arbeitslosigkeit in eine Beschäftigung nicht erhöht, sondern sogar gesenkt, insbesondere bei der Gruppe der älteren und der geringqualifizierten Hilfeempfänger (vgl. Koch et al., 2005: 13).

In Dänemark wird zwischen einer aktiven Arbeitsmarktpolitik für die Mitglieder der Arbeitslosenversicherung und einer aktiven Sozialpolitik (ASP) für die nicht versicherten Arbeitslosen unterschieden, wobei in beiden Bereichen ein Prinzip von Rechten und Pflichten gilt: „Dies bedeutet, dass jeder Arbeitslose das Recht auf die Teilnahme an einem Programm hat, aber gleichzeitig auch die Pflicht teilzunehmen als Gegenleistung für die erhaltenen Transfers.“ (Koch et al., 2005: 13) Die existierenden Programme einer Beschäftigungsmassnahme scheinen Untersuchungen nach mehr als Weiterbildungsmassnahmen dazu beizutragen, dass die Dauer des Transferbezugs durchschnittlich sinkt (vgl. Bolvig et al., 2003, zit. n. Koch et al., 2005: 14). Zu den Gründen für diesen Erfolg der Beschäftigungsmassnahmen wird gezählt, dass die Teilnehmer sich intensiver um eine Arbeitsstelle bemühen bzw. dass sie von den durch die „Learning-on-the-Job gestiegenen Qualifikationen“ am ehesten profitieren können (Koch et al., 2005: 14).

In Grossbritannien kam es unter der Labour-Regierung seit 1996 zu einer Zunahme von „New Deal-Welfare to Work“ Programmen, darunter verpflichtende und teilweise bei Nicht-

teilnahme sanktionierte Programme für verschiedenen betroffenen Gesellschaftsgruppen, z.B. für

- Jugendliche („New Deal for Young People“),
- Langzeitarbeitslose („New Deal for the Long Term Unemployed“),
- Alleinerziehende („New Deal for Lone Parents“),
- Behinderte („New Deal for Disabled People“),
- Partner von Arbeitslosen („New Deal for Partners of Unemployed People“) und
- ältere Personen über 50 Jahre („New Deal for 50+“) (vgl. Koch et al., 2005: 15).

Diese umfassenden und zielgruppenspezifischen Interventionen führten durchaus zu positiven Effekten. So legen einige ökonometrische Studien nahe, dass „im Rahmen des New Deal für Jugendliche geförderte Beschäftigung die Eingliederungschancen am deutlichsten verbessert.“ (Koch et al., 2005, S. 16) Ausserdem zeigte sich, dass mit dem ‚New Deal für Langzeitarbeitslose‘ insbesondere durch die angewandten Lohnsubventionen erreicht werden konnte, dass der Bezug von Lohnersatzleistungen stark zurückging. Auf der anderen Seite konnte für die flankierenden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen konstatiert werden, dass dadurch die Arbeitslosigkeitsdauer sogar verlängert wurde. „Insgesamt [...] ist über die Auswirkungen des New Deal auf die Teilnehmer und die Gesellschaft im Ganzen jedoch noch wenig bekannt.“ (Koch et al., 2005: 16)

2.2.3 Begriffsdefinition

Bezugnehmend auf die Fragestellung werden im Folgenden die Begriffe Workfare, aktivierender Sozialstaat und aktivierende Sozialhilfe, basierende auf die theoretische Auseinandersetzung, wie folgt definiert:

Workfare: Sozialleistungen in ihrer Höhe zu beschränken und an bestimmte Verpflichtungen – primär die Pflicht der Arbeit - zu knüpfen, um die Menschen in die Beschäftigung zu bewegen. (Wyss, 2015:87)

Aktivierender Sozialstaat: Sozialstaat, der die politische Umsetzung der Workfare-Ideologie mit «aktivierender» bzw. «fordernder Sozialpolitik» anstrebt.

Aktivierende Sozialhilfe: Umsetzung der vom aktivierenden Sozialstaat vorgegebenen Gesetze. Auch hier geht es primär darum, dass das Individuum eine Gegenleistung für die

Finanzielle Unterstützung erbringt, dies soll durch «aktivieren», «fördern», «Forderungen», «Druck», «Sanktionen», geschehen, damit er/sie wieder Fuss im Arbeitsmarkt fasst.

3. Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse

3.1 Veränderung

Nach Wyss (2015) lassen sich in erster Linie drei Konsequenzen der Workfare-Praxis feststellen:

- (1) „Verstärkung des Drucks zum Autoritären“ (Wyss, 2015: 77)
- (2) „Verstärkung des Drucks zu ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen“ (Wyss, 2015: 97)
- (3) „Verstärkung des Drucks zur Halbbildung“ (Wyss, 2015: 116)

Im Folgenden sollen diese Entwicklungen und ihre Bedingtheit durch die Sozialpolitik näher beschrieben werden. Fester Bestandteil der Workfare-Praxis sind Leistungskürzungen und –einstellungen. Diese werden mit der neokonservativen These der Armutsfalle und des moralischen Zerfalls nach Murray gerechtfertigt. Um diesen unerwünschten Entwicklungen entgegenzuwirken, die sich durch die Gewährleistung umfangreicher Sozialleistungen ergäben, werden Leistungen gekürzt oder gestrichen, „dass die Betroffenen wieder ein – angeblich verloren gegangenes – Verantwortungsgefühl für das Familien-, das Arbeits- und das Gemeindeleben entwickeln und überhaupt wieder lernen,, sich in ‚die Gemeinschaft‘ einzuordnen.“ (Wyss, 2015: 77) Wyss betont jedoch, dass die Workfare-Politik als eine „allgemeine[...] Verstärkung des Drucks zum Autoritären“ (Wyss, 2017: 77) zu verstehen sei, da durch die beschriebene Unterstellung einer Armutsfalle ein globaler Vorwurf an Sozialleistungsempfänger erfolge, der diesen unabhängig von den tatsächlichen individuellen Umständen Missbrauch der Sozialleistungen und eine unangemessene Lebenshaltung und –führung unterstelle. Dabei wird gleichzeitig eine – illusorische – Möglichkeit des Einzelnen vorausgesetzt, sein eigenes Schicksal selbst zu bestimmen. Die allgemeine Missbrauchsunterstellung dient dabei den etablierten Bürgerinnen und Bürgern zur Abgrenzung von den Sozialleistungsbeziehern und damit auch der Aufrechterhaltung der Gesellschaft und des autoritären Sozialsystems (vgl. Wyss, 2015: 78). Gleichzeitig soll durch die Projektion eines negativen Bildes ein abschreckendes Beispiel statuiert werden, an dem die Erziehung heranwachsender Individuen sich orientieren könne, um diese so in die gewünschte Richtung zu lenken (vgl. ebd.: 84ff.).

Als Beleg für die These des Drucks zum Autoritären hin führt Wyss an, dass die Einführung der Workfare-Politik in einzelnen Ländern meist mit medialen „Diffamierungskampagnen“ gegen Sozialleistungsbeziehende einhergehe: „Die Bezügerinnen und Bezüger von Sozialleistungen werden als ‚faul‘ oder ‚arbeitsscheu‘, als ‚verantwortungslos‘, ‚amora-

lich', und nicht selten auch – zumindest suggeriert – als ‚kriminell‘, sicher aber als den Staat ‚missbrauchend‘ dargestellt. Es ist die Rede von ‚Scheininvaliden‘, ‚Sozialschmarotzern‘, und von ‚Hängematten-Existenzen‘.“ (Wyss, 2015: 79) Jedoch sind nicht nur diese medialen Darstellungen als Generalvorwurf zu verstehen, sondern auch die Praxis der Leistungskürzungen selbst (vgl. ebd.: 87).

Als eine weitere Folge der Workfare-Arbeitspolitik lässt sich die „Verstärkung des Drucks zu ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen“ (Wyss, 2015: 97) und einer Prekarisierung der Arbeit feststellen. Diese ist zurückzuführen auf die Verknüpfung der Sozialleistungen mit der Bedingung der Arbeit. Ausgehend von der neoliberalen These, dass bedingungslos gewährte Sozialleistungen sowohl die Motivation und Selbstständigkeit des Einzelnen als auch die Wettbewerbsfähigkeit des kapitalistischen Marktes beschränken würden, sind gemäss der Workfare-Politik alle arbeitsfähigen Bürgerinnen und Bürger zur Arbeit verpflichtet. Das bedeutet, dass arbeitsfähige Erwerbslose auch solche Arbeitsangebote annehmen müssen, die unter ihrem Qualifikationsniveau liegen oder nicht zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes oder ihres gewohnten Lebensstandards verpflichtet sind. Somit entsteht gemäss der Auffassung von Wyss ein Druck zu ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen. „Nicht nur mit den Leistungseinstellungen, sondern auch mit den die Workfare-Praxis ebenfalls kennzeichnenden Sanktionierungen und der Bewerbungspflicht wird dafür gesorgt, dass immer mehr Menschen aus dem Sozialleistungsbezug hinausgedrängt respektive gezwungen werden, ein Leben in versteckter Armut zu fristen. Es wird dabei auch von der ‚Privatisierung des Elends‘ gesprochen, wobei dieses Elend dann nicht nur ‚privatisiert‘, sondern in verschiedener Hinsicht auch unsichtbar gemacht wird.“ (Wyss, 2015: 93f.)

Durch die mit der Gewährung der Sozialleistungen verknüpfte Arbeitspflicht wird nicht nur auf die Erwerbslosen, sondern auch auf die arbeitende Bevölkerung Druck ausgeübt. „Es geht dann darum, die – gemäss Unterstellung – als ‚erwerbsfähig‘, aber als ‚nicht-arbeitsbereit‘ eingestuft Bezügerinnen und Bezüger von Sozialleistungen mittels Arbeitszwang zu sanktionieren, um hierüber der erwerbstätigen Bevölkerung zu demonstrieren, dass diese, will sie nicht ebenfalls sanktioniert werden, alles dazu tun müsse, erwerbstätig zu bleiben.“ (Wyss, 2015: 97f.) Als Folge dessen sinkt der Widerstand der Arbeitnehmenden gegen Arbeitgebende und die Macht des kapitalistischen Marktes wird gestärkt. Entsprechend geben sich auch Arbeitstätige mit geringen (Zusatz-)Leistungen zufrieden, wodurch die Arbeitsbedingungen allgemein schlechter werden (vgl. ebd.: 97f.).

Wyss betont, dass in der Workfare-Ideologie und –Politik das sozialstaatliche „Prinzip der Verschuldensabhängigkeit“ (Wyss, 2015: 100) in sein Gegenteil verkehrt werde. Während gemäss einer unterstützenden Sozialpolitik alle Menschen ein Anrecht auf die Gewährung

von Sozialleistungen haben – unabhängig davon ob die Bedürftigkeit selbst oder fremdverschuldet ist –, werden in der Workfare-Ideologie alle Sozialleistungsempfänger als prinzipiell „schuldig“ im Sinne des Vorwurfs einer Arbeitsunwilligkeit angesehen. Das heisst: Wer unter einer fordernden Sozialpolitik seinen Arbeitsplatz kündigt, da die Arbeitsbedingungen unangemessen sind (oder aufgrund dieser Behauptung gekündigt wird), hat einen Anspruch auf staatliche Unterstützung, obwohl die Erwerbslosigkeit selbst verschuldet ist. Wer dagegen in einem System der Workfare-Politik arbeitslos ist und Sozialleistungen bezieht, ist gezwungen, auch solche Arbeitsangebote anzunehmen, in denen die Arbeitsbedingungen unangemessen sind, da ansonsten Kürzungen der staatlichen Unterstützung drohen (vgl. Wyss, 2015: 100f.).

Durch den verstärkten Druck zu ausbeuterischen Arbeitsbedingungen unter der Workfare-Politik kommt es nach Einschätzung des Bundes demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (BdWi) zu einer Verfestigung der gesellschaftlichen Strukturen und insbesondere der Armut in der Gesellschaft: „Es geht nicht mehr um die Bearbeitung von Langzeitarbeitslosigkeit durch die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und die Senkung der Kosten für Transferleistungen. Vielmehr gewinnt die Notwendigkeit an Bedeutung, Armut in der Gesellschaft lebbarer zu gestalten und als eine normale Lebenslage zu integrieren. Armut wird nicht länger bekämpft, sondern zur Lebensperspektive für gut ein Drittel der Gesellschaft gemacht.“ (BdWi, 2010: o.S.) Dabei kommen auch die gesellschaftlichen Notwendigkeiten zum Tragen, die immer mehr niedrig entlohnte Tätigkeiten notwendig machen, die in früheren Zeiten innerhalb der Familie erledigt werden, die nun aber im Zuge (gering entlohnter) Beschäftigungsverhältnisse verrichtet werden. Hierzu zählen beispielsweise das Putzen, die Kinderbetreuung sowie die Betreuung und Pflege alter und kranker Familienangehöriger: „Auch müssen Lösungen für die alternde Gesellschaft gefunden werden, um z.B. den absehbar dramatisch ansteigenden Pflegebedarf zu bewältigen. Nicht zuletzt gilt es, die wachsenden Reproduktionserfordernisse in der Gesellschaft zu beantworten. Je weniger Zeit Mittelschichtfrauen und -männern zur eigenen Versorgung und für die Betreuung von Kindern bleibt, umso stärker wächst die Nachfrage nach billigen Dienstbot/innen.“ (BdWi, 2010: o.S.)

Als letzte Folge der Workfare-Politik macht Wyss die „Verstärkung des Drucks zur Halb-bildung“ (Wyss, 2015: 116) aus. Oberste Priorität der Workfare-Politik ist es, Erwerbslose möglichst schnell in Beschäftigung zu bringen. Dies soll unter anderem auch über „Forcierung der Bewerbungspflicht sowie der gestützten Beschäftigung (Supported Employment)“ (Wyss, 2015: 116) erreicht werden. Diese Massnahmen basieren auf der New Labour-These, die besagt, dass die globalisierte Marktwirtschaft jedem Einzelnen die Möglichkeit biete, sich selbst zu entfalten und Eigenständigkeit und Glück zu erlangen.

Dadurch, dass Erwerbslose durch die genannten Massnahmen in die Beschäftigung gedrängt werden, wird ihnen auch diese Ideologie „aufgezwungen“, obwohl diese den tatsächlichen Erfahrungen der Menschen zumeist widerspricht (vgl. ebd.: 116f.). Dies bezeichnet Wyss als Halbbildung: „Mit Halbbildung ist – vereinfacht gesagt – der reaktive Versuch von Menschen gemeint, in einer Lage, die mit den eigenen Bedürfnissen und Ansprüchen nicht mehr zusammenzubringen ist, gleichwohl sich vorzumachen, dass diese Vermittlung gelingt, man der Lage also nicht hilflos, sondern im Gegenteil souverän gegenüberstehe.“ (Wyss, 2015: 117) Auf diese Weise sollen die Bürgerinnen und Bürger das Gefühl erhalten, selbst Herr ihrer Lage zu sein und nicht – wie es tatsächlich der Realität entspricht – den Bedingungen des kapitalistischen Marktes und der marktorientierten Politik hilflos ausgeliefert zu sein: „Mittels Halbbildung täuscht das Selbst sich selber über sich und seine Lage. Indem halbgebildete Menschen die ihnen zum Zweck der Ausbeutung abverlangte Selbstentfremdung als solche nicht wahrnehmen, steht der Druck zur Halbbildung im Dienst der Profitinteressen des Kapitals.“ (Wyss, 2015: 117)

3.2 Psychosoziale Auswirkungen

3.2.1 Folgen der Arbeitslosigkeit

Da die Erwerbstätigkeit eine entscheidende Rolle im Leben eines Menschen einnimmt, hat auch ihr unfreiwilliger Verlust zahlreiche Folgen. Diese Konsequenzen der Arbeitslosigkeit gehen weit über die finanziellen Schwierigkeiten hinaus, die in unserer heutigen Gesellschaft ohnehin durch Arbeitslosenversicherung zumindest teilweise und sofern man die Kriterien erfüllt, ausgeglichen werden können. Der Verlust des Arbeitsplatzes stellt ein kritisches Lebensereignis dar, das Lebensziele in Frage stellt und das Selbstbild sowie auch das Selbstwertgefühl ins Wanken bringen kann. Um zu verdeutlichen, wie weitreichend diese Folgen sein können, ist es vonnöten, sich zuerst die Funktionen der Arbeit vor Augen zu führen.

Jahoda (1983: 45-53) unterscheidet zwischen manifesten und latenten Funktionen der Arbeit. Die Differenzierung ist inhaltlich begründet. Während die manifesten Funktionen der Arbeit wie Sicherung des Lebensunterhalts und Zugang zu Produktionsmitteln wohl jedem bekannt seien, denke kaum jemand, wenn über Funktionen der Arbeit gesprochen werde, auch an die latenten Funktionen der Arbeit. Diese seien jedoch nicht minder wichtig für den Arbeitnehmer, auch wenn sie diesem unter Umständen selbst nicht bewusst seien. Im Folgenden soll nun näher auf die latenten Funktionen der Arbeit eingegangen werden, die in dieser Form heute allgemein anerkannt und bestätigt sind:

Arbeit gibt dem Leben eines Arbeitnehmenden zeitliche Strukturierung, sowohl im kleinen als auch im grösseren Massstab. Nicht nur der Tagesablauf, sondern auch Wochen- und Jahresablauf und letztlich das gesamte Leben sind in ihrer zeitlichen Strukturierung stark durch die Arbeit geprägt, was auch dadurch deutlich wird, dass „viele zeitbezogene Begriffe wie Freizeit, Urlaub, Rente nur in ihrem Bezug zur Arbeit definierbar sind.“ (Schuler, 1995: 134) Ausserdem stellt die Arbeit auch eine Möglichkeit dar, soziale Kontakte zu anderen Menschen mit ähnlichen Interessen und einem ähnlichen sozialen Status zu knüpfen. Diese sozialen Kontakte, die unzweifelhaft eine wichtige Rolle im Leben des Arbeitnehmenden spielen, zerbrechen oft bei Verlust des Arbeitsplatzes. Des Weiteren bildet die Arbeit eine wichtige Grundlage zur Bildung einer persönlichen Identität. Aufgrund des durch die Berufsrolle und des Einkommens beeinflussten sozialen Status, aber auch durch die zur Ausführung des Berufs benötigten Kenntnisse und die erworbenen Erfahrung, kreiert der Mensch sein Selbstbild und auch seine soziale Identität. Die eigene Leistung und die Zusammenarbeit mit anderen lässt dem Arbeitnehmenden soziale Anerkennung zuteilwerden, und er hat somit das Gefühl, einen wichtigen Beitrag zu gesellschaftlichen Zielen und Zwecken geleistet zu haben. Nicht zuletzt ist die mit der Arbeit verbundene Aktivität Grundlage zur Bildung von Erfahrungen und Kompetenzen. Nicht nur die berufsbedingten Kenntnisse werden vertieft und gefestigt, sondern auch die sozialen Kompetenzen und Handlungskompetenzen können erlernt werden (vgl. Jahoda, 1983: 45-53).

Jahoda leitet aus den oben aufgeführten Funktionen der Arbeit systematisch die Folgen der Arbeitslosigkeit ab. Mit Verlust des Arbeitsplatzes gehe die durch die Arbeit entstandene Zeitstruktur verloren, der Arbeitslose empfinde Langeweile und vertue daher seine Zeit mit unnötigen Tätigkeiten. So könne es vorkommen, dass Arbeit im Haushalt liegen bleibe oder Termine verspätet wahrgenommen würden, weil die Zeit mit sinnlosen Aktivitäten vergeudet werde (vgl. ebd.: 45ff.). Was auf den Tagesablauf zutrefte, lasse sich natürlich auch auf längere Zeiträume übertragen: der Wochen-, und Jahresablauf gerieten ebenfalls aus dem üblichen Rahmen. Aufgrund der fehlenden Strukturierung verliere der Arbeitslose sein Zeitgefühl, nicht nur bezüglich der jeweiligen Tageszeit, sondern auch was den Wochentag angehe – was ebenfalls dazu führe, dass Termine verspätet wahrgenommen oder gar verpasst würden. Auch seien die Möglichkeiten zur Lebensplanung eingeschränkt, auf Hoffnungen und Zukunftsperspektiven müsse oft verzichtet werden. Mit der Dauer der Arbeitslosigkeit wachse die Hoffnungslosigkeit, Zukunftsängste keimten auf. Der Verlust der klaren Arbeitsvorgaben und Zuständigkeitsverteilungen des Berufslebens und die Tatsache, dass (berufs-

gebundene) Fähigkeiten und Kenntnisse nicht mehr gefordert würden, könnten ein Gefühl der Nutzlosigkeit und Minderwertigkeit entstehen lassen (vgl. ebd.: 45f.).

Häufig reisse der Kontakt zwischen Arbeitslosen und ehemaligen weiterhin berufstätigen Arbeitskolleginnen und -kollegen ab, was nicht nur an mangelndem Gesprächsstoff und mangelnden Möglichkeiten, sich zu sehen, liegen möge, sondern auch daran, dass es den weiterhin Berufstätigen ebenso peinlich sei, ihren ehemaligen Kolleginnen und Kollegen von ihren beruflichen Erfolgen zu erzählen, wie es dem/der Arbeitslosen unangenehm sein könne, von seinem/ihrer tristen Alltag und der erfolglosen Arbeitsplatzsuche zu berichten. Der/Die Arbeitslose sei nicht mehr Teil einer Gemeinschaft, er/sie verlöre seine früheren sozialen Kontakte und sei aufgrund seiner eingeschränkten ökonomischen Situation, die seine Möglichkeiten zur Teilnahme an sozialen Aktivitäten mindere, oder auch aufgrund eines Minderwertigkeitsgefühls gegenüber anderen, arbeitstätigen, Menschen nicht in der Lage, diese sozialen Kontakte zu ersetzen, was zu einer relativen sozialen Isolation des/der Arbeitslosen führen könne. Nicht minder folgenschwer für die Arbeitslosen sei der Verlust von Status und somit auch von Selbstwert und sozialer Identität, der mit dem Verlust der Arbeitsstelle einhergehe. Die Unterschiede im Erleben und in den Möglichkeiten zur Kompensation seien hier ebenso vielfältig, wie die Berufszweige und abhängig vom früheren Status.

In einer gemeinsamen Erklärung der psychologischen Berufsverbände aus dem Jahre 1983 (vgl. Zimbardo, 1999: 738) werden die psychologischen Folgen der Arbeitslosigkeit aufgelistet und dabei in verschiedene Ebenen, auf die sie sich auswirkten, gegliedert. Unterschieden werden hierbei vier Ebenen: die Ebene sozialstatistisch nachweisbaren kollektiven Verhaltens, die Folgen für die direkt betroffenen Arbeitslosen, für Angehörige der Arbeitslosen und für weiterhin Beschäftigte hat. Sozialstatistisch nachweisbar sei zum Beispiel die Verstärkung der Kriminalität, Zunahme der Drogenabhängigkeit und Suizidversuche, der psychiatrischen Erkrankungen (gemessen an der Zahl der Einlieferungen), sowie stärkere Verbreitung psychischer und psychosomatischer Beschwerden und depressiver Symptome innerhalb der Bevölkerung zu Zeiten der Massenarbeitslosigkeit. Bei den Angehörigen der Arbeitslosen könne die Zunahme familiärer Konflikte festgestellt werden. Bei Kindern von Arbeitslosen komme es zu eine „Zunahme von Entwicklungsstörungen, Schulleistungsschwächen und Beziehungsprobleme(n) in der Familie.“ (Zimbardo, 1999: 738) Selbst weiterhin Beschäftigte trügen Folgen hoher Arbeitslosigkeit in der Gesellschaft davon – durch die Arbeitsplatzunsicherheit komme es zu einem erhöhten Leistungs- und Konkurrenzdruck, was zu einer Verschlechterung des Betriebsklima führe. Die in dieser Arbeit vor allem interessierenden Folgen der Arbeitslosigkeit für die direkt betroffenen Arbeitslosen, die in der

Erklärung der psychologischen Berufsverbände genannt werden, decken sich weitgehend mit den von Jahoda beschriebenen. Auch hier werden vermindertes Selbstvertrauen und geringer Selbstwertgefühl soziale Isolation und Hoffnungslosigkeit als Folgen für den direkt Betroffenen aufgelistet. In Folge der Entmutigung könne es auch zu Depressionen kommen.

Der Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und psychosozialen Symptomen – wie Angst, geringem Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl, Depressionen und dem Gefühl der Nutzlosigkeit – konnte auch in zahlreichen späteren Untersuchungen bestätigt werden (Kieselbach/Wacker, 1985; Warr, 1987).

Frese und Mohr (1978: 283f.) haben eine Reihe im Zusammenhang mit dem Verlust der Arbeitsstelle stehender Verlustereignisse zusammengetragen, die sich grösstenteils mit den oben geschilderten Folgen der Arbeitslosigkeit nach Jahoda decken und die ihnen zufolge die Entstehung depressiver Symptome begünstigen (vgl. Frese/Mohr, 1978: 312). Zu nennen wären hier neben dem Verlust der Zeitstruktur, der ökonomischen Sicherheit, sozialer Anerkennung und sozialer Kontakte auch der Verlust der Karriere- und Zukunftsperspektiven und der Verlust der Ernährerrolle in der Familie. Ausserdem bedeute „Arbeitslosigkeit [...] den Verlust der Arbeit als Lebensäusserung und der Befriedigungsmöglichkeiten des produktiven Bedürfnisses nach Holzmann-Osterkamp (1976)“ (vgl. Kirchler, 1993: 41).

Das Depressivitätsmodell, auf das sich Frese und Mohr in ihren Überlegungen stützen, ist das Modell der erlernten Hilflosigkeit nach Seligman (1975: 83-110), das in der Forschung relativ gut bestätigt werden konnte. Frese und Schöffthaler-Rühl (1976: 57-100) haben das Seligmansche Kontrollkonzept überarbeitet und erweitert und kommen zu folgender Definition der subjektiven Kontrolle: „Subjektive Kontrolle ist in dem Mass gegeben, in dem eine Person über Verhaltensmöglichkeiten verfügt mit Bedingungen so umzugehen, dass diese entsprechend eigener Ziele, Bedürfnisse und Interessen erhalten, verändert oder neu geschaffen werden.“ (Frese, 1977: 37) Anhand dieser Definition unterscheiden die Autoren zwei Dimensionen subjektiver Kontrolle. Zum einen könne es sich um individuelle oder kollektive Kontrolle handeln, wobei individuelle Kontrolle dann vorliege, wenn ein Individuum an kollektiver Kontrollausübung teilhabe.

Die zweite Dimension subjektiver Kontrolle sei durch den zeitlichen Aspekt determiniert; so könne man gegenwartsorientierte und zukunftsorientierte subjektive Kontrolle voneinander unterscheiden. Wobei zukunftsorientierte Kontrolle bedeute, dass ein Individuum ungeachtet seiner augenblicklich nicht vorhandenen Kontrollmöglichkeit die

Hoffnung habe, in Zukunft Kontrolle ausüben zu können. Daher könne man anstelle von zukunftsorientierter Kontrolle auch von Kontrollhoffnung sprechen (vgl. ebd.: 222).

Zusätzlich unterscheiden die Autoren zwischen subjektiver Kontrolle und objektiver Kontrolle, wobei letztere als generalisierte Erwartungen im Sinne von Persönlichkeitseigenschaften gesehen werden könne. Obwohl die Stabilität von Erwartungen mit dem Grad der Generalisation ansteige, würden auch generalisierte Erwartungen bei ihnen zuwider laufenden Ereignissen geändert, wobei diese Veränderungen umso gewichtiger seien, je bedeutender das auslösende Umweltereignis ist. Dies lässt nun einige Schlüsse auf die bei Verlust des Arbeitsplatzes stattfindenden Prozesse zu, auf die im Folgenden eingegangen werden soll. Frese (1979) geht davon aus, dass es in Zeiten wirtschaftlicher Misere und hoher Arbeitslosenraten den Arbeitslosen nicht oder nur sehr bedingt möglich sei, seine Lage zu beeinflussen, das heisst subjektive Kontrolle individueller oder kollektiver Art zu leisten und er somit hilflos sei. Weder die Wiedererlangung einer Arbeitsstelle noch die Verbesserung der oft misslichen ökonomischen Lage sei durch vergangene oder aktuelle Anstrengungen und Bemühungen zu ändern und da dies auch für die Zukunft zutrefe, liege auch keine Kontrollhoffnung vor. Neben der wirtschaftlichen Situation sei auch das Privatleben vom Arbeitslosen nicht kontrollierbar. So gehe die zeitliche Strukturierung des Lebens verloren, was im Falle fehlender Kompensationsmöglichkeiten zu Hilflosigkeit und Passivität führen könne. Weiterhin könne auch die langfristige Lebensplanung im Zuge der einsetzenden Hoffnungslosigkeit aufgegeben werden, was den Verlust der Kontrollerwartung bedeute (vgl. ebd.: 222ff.).

Ausserdem könne „das Gefühl der eigenen Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit in der Familie und Gesellschaft“ (Frese, 1979: 225), das sich hauptsächlich auf Basis der Arbeit aufbaue, verloren gehen. Frese sieht hier männliche Arbeiter besonders betroffen, die darunter litten, die traditionelle Rolle des Ernährers und Familienoberhauptes nicht mehr erfüllen zu können. Interessant wäre hier zu untersuchen, inwiefern sich dies für männliche arbeitslose Familienväter im Zuge des Wertewandels und der Entwicklung hin zu gleichberechtigten Partnerschaften geändert hat. Frese kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der subjektiven und objektiven Nichtkontrolle, die im Falle der Arbeitslosigkeit entstehe, Arbeitslose der Theorie der erlernten Hilflosigkeit zu Folge eher depressiver sein müssten, als Arbeitstätige. Insbesondere treffe dies für Langzeitarbeitslose zu, da diese die Nichtkontrolle noch stärker empfänden und die Kontrollhoffnung eher aufgäben (vgl. ebd.: 225).

3.2.2 Folgen der Arbeitsmarktpolitik

Dadurch stellt die Workfare-Politik die Interessen des kapitalistischen Marktes nach Gewinnmaximierung über die Bedürfnisse der Bürger (vgl. Wyss, 2015: 101f). „Dieses schiefe Verständnis [...] ist im Zug des sich globalisierenden Kapitalismus deshalb wieder in den Vordergrund gerückt, weil darin die Erwartungen an die Profitraten des Kapitals in Unermessliche gesteigert werden, es zur Erfüllung dieser Erwartung gleichzeitig der – ebenfalls in Unermessliche gesteigerten – Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft bedarf.“ (Wyss, 2015: 101) Diese politische Haltung bedingt nicht nur eine Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse, sondern stellt auch eine Gefahr für die – psychische und physische – Gesundheit der Bevölkerung dar. Sowohl Erwerbslose, wie auch Erwerbstätige stehen unter einem erheblichen Druck: Erwerbslose sind dem Vorwurf der Arbeitsunwilligkeit ausgesetzt und leiden unter der gesellschaftlichen Missachtung und dem geringen Lebensstandard, der sich aus den Kürzungen der Sozialleistungen ergibt und eine gesellschaftliche Teilhabe nahezu unmöglich macht. Arbeitstätige leiden unter den prekären Arbeitsbedingungen, der Arbeitsplatzunsicherheit und der damit drohenden Erwerbslosigkeit und sind in den Beschäftigungsverhältnissen unangemessenen Bedingungen ausgesetzt bzw. müssen teilweise zur Sicherung des Lebensunterhaltes mehrere Beschäftigungsverhältnisse eingehen, was zu körperlichen und psychischen Ermüdungserscheinungen führen kann. Wer den eigenen Arbeitsplatz behalten möchte, sollte vollen Einsatz und möglichst keine Schwächen zeigen. Die Folge ist, dass immer mehr Arbeitnehmende buchstäblich „bis zum Umfallen“ (Rauers, 2008: o.S.) arbeiten. Entsprechend kommt es sowohl unter Arbeitnehmenden als auch unter Sozialleistungsbeziehenden zu „zahlenmässig rasant zunehmenden physischen und psychischen Zusammenbrüche[n]“ (Wyss, 2015: 103). Die steigenden Zahlen von Depression (vgl. Nuber, 2006: 18) und Burnout (vgl. Rauers, 2008: o.S.) in der Gesellschaft sind nur ein Indiz für diese Entwicklung. Während also das System dazu führt, dass immer mehr Menschen nicht nur körperlich, sondern auch psychisch erkranken und aufgrund dessen ihre Arbeitsfähigkeit zumindest teilweise einbüßen, sind es – wie in Kapitel 3.3 vertieft dargestellt wird – gerade diese Menschen, die von der Workfare-Politik besonders betroffen sind (vgl. Kapitel 3.3).

3.3 Besonders betroffene Gruppen

Anhand der bisherigen Ausführungen wurde deutlich, dass die neokonservative Workfare-Politik sich auf verschiedene Weise negativ auswirken kann. Die wesentlichen Folgen der Workfare-Politik sind nach Wyss in der Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse, einem zunehmenden Druck auf die Bevölkerung und der Täuschung der Individuen im Sinne einer

Halbbildung zu sehen. Dabei werden grundsätzlich allen Leistungsempfängern einem Generalverdacht unterworfen, der besagt, dass sie nicht ausreichend moralisch gefestigt seien und den Sozialstaat ausnutzen würden. Wie bereits beschrieben, führt der Druck des Workfare-Systems zu einer Zunahme psychischer und physischer Erkrankungen in der Gesellschaft. Erwerbslose leiden unter dem Vorwurf der Arbeitsunwilligkeit, der gesellschaftlichen Ausgrenzung, dem geringen Lebensstandard sowie unter den Folgen der Arbeitslosigkeit (s. Kapitel 3.2.1). Erwerbstätige stehen unter einem erheblichen Leistungsdruck und sind zudem dem Risiko des Arbeitsplatzverlustes und damit der Erwerbslosigkeit ausgesetzt (vgl. Nuber, 2006: 18). Als Folge dieses Drucks sind Depressionen möglich, die sich mittlerweile zu einer wahren Volkskrankheit entwickelt haben: „Depressionen machen nach allen einschlägigen Untersuchungen heute den Löwenanteil an psychischen Störungen in den entwickelten Industrienationen aus. Und: psychische Störungen gehören zu den führenden Ursachen von Krankheit und Behinderung in Europa. Der grösste Teil der durch Behinderung verlorenen Jahre in Gesundheit geht auf depressive Störungen zurück.“ (Summer, 2008, S. 21) Dabei wird die Bedingtheit der Depression durch die gesellschaftlichen Lebensumstände nahezu allgemein anerkannt (Hegerl et al., 2006: 61). Haubl bringt dies wie folgt auf den Punkt: „Ein zentrales Moment dieser massenhaften Verunsicherung betrifft den neo-liberalen Kapitalismus als Leistungsgesellschaft. Was Alexander Mitscherlich vor Jahrzehnten mit skeptischem Blick auf das „Wirtschaftswunder-Deutschland“ formuliert hat, gilt heute mehr denn je, dass die exzessiven Ritualisierungen von Leistung in der Leistungsgesellschaft mit neuen Formen der Lebensgefährdung einhergehen.“ (Haubl, o.J.: 2) Koch spricht in diesem Zusammenhang auch davon, dass das Workfare-System „Arbeits(un)fähigkeit herstellen“ (Koch, 2016: Titel) würde. Unter dem Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt und der Herstellung der Arbeitsfähigkeit wird ein solcher Druck auf die Individuen ausgeübt, dass diese in der Folge psychische Störungen entwickeln und/oder von ihren bestehenden Störungen nicht genesen können und somit arbeitsunfähig werden oder bleiben. Während das System also Arbeitsunfähigkeit aus gesundheitlichen und insbesondere aus psychischen Gründen begünstigt, ist nach Ansicht von Koch (2016) die Gruppe derjenigen Personen, die aus gesundheitlichen Gründen erwerbslos sind bzw. deren Erwerbsfähigkeit aus Krankheitsgründen eingeschränkt ist, von der Workfare-Politik besonders betroffen (vgl. ebd.: 8).

Die Situation der Personen, die aus gesundheitlichen Gründen erwerbslos sind, ist unter anderem auch deswegen so komplex, weil es sich hierbei eigentlich um zwei verschiedene Sachverhalte handelt – Erwerbslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit –, die von zwei unterschiedlichen Sozialversicherungen – Arbeitslosenversicherung und Invalidenversicherung – abgesichert sind. Dennoch sieht das politische System eine Gruppe von „gesundheitlich

eingeschränkten erwerbslosen“ Personen vor, die trotz ihrer eingeschränkten Arbeitsfähigkeit als erwerbslos (und nicht als arbeitsunfähig) gelten. Wie bereits oben ausgeführt unterliegen erwerbslose Personen in aktivierenden Sozialsystemen dem Verdacht der Arbeitsunwilligkeit, der fehlenden Motivation und Bereitschaft sich in die Gesellschaft und das Arbeitsleben zu integrieren und stehen unter dem ständigen Druck, eben dies zu tun. Im Gegensatz dazu sind Kranke, das heisst arbeitsunfähige Personen, von der Forderung der Integration in den Arbeitsmarkt ausgenommen: „Gesundheitlich beeinträchtigte Personen sind also aufgrund ihrer ‚Krankenrolle‘ [...] davon ausgenommen, sich um eine Erwerbsarbeit kümmern zu müssen. Vielmehr haben sie gemäss Parsons‘ Beschreibung dieser Rolle primär die Aufgabe, gesund zu werden.“ (Koch, 2016: 9) Aufgrund ihrer Krankheit wird diesen Personen – im Gegensatz zu Erwerbslosen – „Unterstützungswürdigkeit“ attestiert (vgl. ebd.: 9). Allerdings sind die Definitionen von Krankheit bzw. Gesundheit und Erwerbsfähigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit keineswegs in Stein gemeisselt, sondern unterliegen gesellschaftspolitischen Schwankungen und werden situationsabhängig immer wieder neu aufgestellt. Mit der Wende hin zu einer aktivierenden Sozialpolitik wurde in vielen Ländern auch die Definition von Erwerbs(un)fähigkeit neu überdacht. Damit sind viele früher als arbeitsunfähig eingestufte Menschen in den Fokus der Arbeitslosenversicherung geraten und stehen nun ebenso wie uneingeschränkt erwerbsfähige Personen unter dem Druck, sich in den Arbeitsmarkt integrieren und ihren Lebensunterhalt selbst verdienen zu müssen. „Dieser Entwicklung liegt eine zunehmende Verengung der ‚Handicapologie‘ zugrunde. Es scheint, als werde die sozialpolitische Definition von Arbeitsfähigkeit sukzessive breiter ausgelegt, so dass nun auch Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, die zuvor vom Zwang zur eigenen Existenzsicherung ausgenommen waren, vom Aktivierungsregime erfasst werden.“ (Koch, 2016: 10)

Dem liegt die Auffassung zugrunde, dass gesundheitlich bedingt eingeschränkte Arbeitsunfähigkeit eine Form der Arbeitsunwilligkeit darstellt. Diese Annahme – insbesondere in Zusammenhang mit psychischer Krankheit – kommt auch bei den Vordenkern der Workfare-Ideologie zum Ausdruck. So stellt beispielsweise der neoliberale Lawrence M. Mead die Unterscheidung zwischen physischen und psychischen Leiden auf eine Ebene mit der Unterscheidung zwischen „würdigen“ und „unwürdigen“ Armen und stellt damit auch die Unterstützungswürdigkeit psychisch Kranker in Frage: „Demnach sei es verständlich, dass die manuell Arbeitenden häufiger eine Entschädigung der Invalidenversicherung erhielten als andere, schliesslich wären bei ihnen körperliche Behinderungen auch wahrscheinlicher. Die psychischen Behinderungen dagegen – so Mead weiter – stellten oft einen anderen Namen für „nichtkörperliche Probleme der Arbeitsdisziplin dar, typischerweise in der ‚Unterklasse‘ vorzufinden.“ (Wyss, 2015: 59) Auch in der Strömung des New

Labour geht man davon aus, dass die soziale Absicherung von Kranken dazu führe, dass „die Unterstützten [...] im ‚Negativen‘ verhaftet“ (Wyss, 2015: 71f.) blieben. Demnach wird Krankheit als etwas verstanden, das nicht nur überwunden werden sollte, sondern auch nach eigenen Kräften und bei gegebenen Anreizen überwunden werden kann.

Diese Auffassung kommt auch in einem Bericht der OECD (2010, zit.n. Koch, 2016: 11) zum Ausdruck, wo davon die Rede ist, dass es die Aufgabe der Sozialpolitik sei, die „Krankheitsgewinne“ (beispielsweise in Form von verständnisvoller Aufmerksamkeit oder finanzieller Unterstützung) in Arbeitsanreize umzuwandeln. Gleichzeitig wird die getrennte Betrachtung von Erwerbslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit in diesem Bericht in Frage gestellt: „Kurzum: Als primär ‚erwerbslos‘ (und nicht mehr erwerbsunfähig) gelten nun auch in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkte Menschen. Folgerichtig wird als Problemlösung die Rückkehr auf den Arbeitsmarkt propagiert.“ (Koch, 2016: 11f.)

Dieses Denken findet seine Umsetzung auch in Massnahmen, die gleichzeitig der Förderung der Gesundheit und der Beschäftigungsfähigkeit dienen. Solche Programme, die laut Koch in der Schweiz seit der Wende hin zu einer aktivierenden Sozialpolitik verstärkt zu finden sind, gehen von einer wechselseitigen Bedingtheit von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit aus: zum einen wirken sich gesundheitliche Einschränkungen negativ auf die Erwerbsfähigkeit aus, zum anderen existieren wie in Kapitel 3.2.1 (vgl. Kapitel 3.2.1) dargelegt auch wissenschaftliche Befunde, die negative Auswirkungen der Erwerbslosigkeit auf die (psychische) Gesundheit zeigen. Ausgehend von diesen Erkenntnissen bemühen sich solche kombinierten Programme um eine Förderung sowohl der Gesundheit als auch der Arbeitsmarktfähigkeit, wobei das erklärte Ziel allerdings in der Erhöhung der Employability, also der Beschäftigungsfähigkeit, besteht (vgl. Koch, 2016: 11). Erst dann, wenn alle Möglichkeiten zur Förderung der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit ausgeschöpft sind, haben gesundheitlich eingeschränkte Erwerbslose in der Schweiz einen Anspruch auf Erwerbslosenrente. Dies wurde im Jahr 2004 im Rahmen der fünften Gesetzesrevision unter dem Motto „Eingliederung statt Rente“ vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) festgelegt: „Im Vordergrund steht künftig die Eingliederung. Die IV sichert auch weiterhin ein Ersatzeinkommen für Personen, die schwer und dauerhaft gesundheitlich beeinträchtigt sind. Eine Rente wird aber erst dann zugesprochen, wenn die Massnahmen zur Eingliederung erfolglos ausgeschöpft sind, oder wenn sich keine erfolversprechenden Eingliederungsmassnahmen anbieten. Die Rente wird zur *Ultima ratio*.“ (Bundesamt für Sozialversicherungen, 2007: 3; Hervorh. i. Original).

Die angestrebte Eingliederung nur bedingt arbeitsfähiger Personen in den Arbeitsmarkt stellt dabei nach Auffassung von Koch nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die zuständigen Sozialarbeitenden eine grosse Herausforderung dar, da diese sich nun der

Anforderung gegenüber sehen „Klientinnen und Klienten mit sogenannten Vermittlungshemmnissen [...] in den ersten (oder zweiten) Arbeitsmarkt“ (Koch, 2016: 10f.) zu integrieren. Die Bemühungen um die Eingliederung der nur eingeschränkt Erwerbsfähigen in den Arbeitsmarkt ist zum einen nicht unbedingt mit deren Interessen vereinbar, bei denen die Gesundheit an erster Stelle steht, und kann dafür für die Sozialarbeitenden einen Gewissenskonflikt mit sich bringen, da hier die Interessen der Klientel sowie der Arbeitgebenden unvereinbar sind. Zum anderen werden durch die umfangreichen, zum Teil aussichtslosen, Bemühungen um die Wiederherstellung der Beschäftigung und der eigenständigen Existenzsicherung Ressourcen auf Seiten der Sozialarbeitenden gebunden, die an anderer Stelle sinnvoller eingesetzt werden könnten.

Nach Auffassung von Wyss und Sedlak (2009) sind es jedoch nicht nur die eingeschränkt Erwerbsfähigen, die von der Workfare-Politik und deren Folgen in besonderem Masse betroffen sind. Generell treffe diese Politik insbesondere solche Personen, die bereits zuvor von der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt benachteiligt worden seien. Insofern sei auch die Gruppe der Frauen von den Folgen der Workfare-Politik besonders betroffen. Auch wenn etwa zur gleichen Zeit, in der auch die Workfare-Bewegung entstanden ist, unabhängig davon eine globale Bewegung zur Gleichstellung der Geschlechter („Gender-Mainstreaming“) in Gang gesetzt wurde, so sind soziale und Frauenfrage nach Auffassung der Autoren dennoch nicht voneinander zu trennen und Frauen deutliche Verlierer der Workfare-Politik (vgl. ebd.: 7fff.).

Wyss und Sedlak weisen ihrerseits darauf hin, dass die in der Schweiz implementierten Workfare-Massnahmen sich hinsichtlich einer zu befürchtenden Zunahme der Geschlechterungleichheit an die Verhältnisse in Deutschland annähern. Gisela Notz spricht hier von einer „Geschlechterblindheit der Debatten um die Reformierung des Sozialstaats“ (Notz 2004, 33, zit. n. Wyss/Sedlak, 2009: 8). Die Autoren erkennen eine „Herauslösung des feministischen Motivs aus der sozialen Frage“ und sehen darin eine Gemeinsamkeit aller Workfare-Regelungen (vgl. ebd.: 8).

Es werde nicht genug Rücksicht darauf genommen, inwieweit Massnahmen Auswirkungen auf die Situation besonders von Frauen haben. So vermuten die Autoren, dass die Initiatoren jeglicher Workfare-Massnahmen keine Rücksicht darauf nehmen würden, „wenn infolge einer verstärkten Anrechnung von Einkommen und Vermögen des Lebenspartners die Abhängigkeit vom (Ehe)Mann, mithin das Potential zu autoritären Familienverhältnissen wieder verstärkt wird.“ (Wyss/Sedlak, 2009: 8) Ebenso beklagen sie, dass Jugendliche der Unterschicht dazu gezwungen würden, nach Auszug wieder ins Elternhaus zurück zu ziehen. Es bestünde die Gefahr für Frauen, immer mehr als Zuverdienenden-

de leben zu müssen, was in der Tendenz einer „Rückkehr der Dienstmädchen“ gleichkommen würde (vgl. ebd.: 8).

Eine weitere Kritik bezieht sich speziell auf die Situation alleinerziehender Frauen: Dies müssten von nun an auch entwürdigende Tätigkeiten annehmen, die dazu im privaten Bereich zu verorten wären, was sie einer allgemeinen gesellschaftlichen Kontrolle entziehen würde (vgl. ebd.: 9). Dafür wäre sogar der Terminus „Zwangsdienste“ (Wyss/Sedlak, 2009: 9) zulässig. „Auf diese Verkehrung, wonach die schon so am meisten strukturell Benachteiligten durch die Workfare-Programme gleich nochmals benachteiligt werden.“ (Wyss/Sedlak, 2009: 9). Der Hintergrund dieser Entwicklung sei ein System, welches durch Anreize durch verschiedene Leistungsstufen damit verbundene unterschiedliche – jedoch immer sehr niedrige – Soziallöhne in Aussicht stellen würde (vgl. ebd.: 9).

Die Autoren verweisen auf eine Untersuchung aus den USA von Piliavin et al. (2003, zit.n. Wyss/Sedlak, 2009: 9). Darin wurde bei der Begleitung der ersten Workfare-Programme nachgewiesen, dass man im Rahmen der Beschäftigungsprogramme Sanktionierungen durch Herabstufungen genauso oft beobachten konnte wie Heraufstufungen (vgl. ebd.: 9). In der Konsequenz würden in erster Linie diejenigen Personen zu leiden haben, welche bereits vor den Massnahmen am Ende der Sozialhierarchie agierten, in diesen Fällen also farbige Frauen aus der Unterschicht: „Diejenigen also, die aus strukturellen Gründen [...] am meisten daran gehindert sind, in den Programmen mitzuhalten, werden auch am häufigsten individuell sanktioniert.“ (Wyss/ Sedlak, 2009: 9f)

Dabei prägen die Autoren den Begriff einer strukturellen Sekundärviktimsierung (vgl. ebd.: 9). Auf dieser Grundlage geben die Autoren einen Überblick über Tätigkeiten, die von der umschriebenen Klientel in der Schweiz zum eigenen Lebensunterhalt „praktisch zum Nulltarif dazu, acht Stunden am Tag“ (Wyss/Sedlak, 2009: 9) ausgeübt werden müssen:

- Ausgemusterte Computer auseinander nehmen,
- Graffities von öffentlichen Wänden entfernen,
- Trams von Altpapier säubern,
- billige Särge für mittellos Gestorbene herstellen,
- Wohnungen von Verstorbenen im Nachgang leer räumen und
- in Übungsfirmen fiktive Rechnungen ausstellen (vgl. ebd.: 9f.).

Überspitzt fügen die Autoren hinzu, dass all dies zusätzlich in aller Schärfe kontrolliert werde: „Die von Invalidität, von Erwerbslosigkeit und/oder Armut Betroffenen werden pa-

rallend und pauschal des Missbrauchs verdächtig und können von sogenannten Sozialinspektoren bis ins Schlafzimmer hinein kontrolliert werden.“ (Wyss/Sedlak, 2009: 10)

Insgesamt betrachten die Autoren das System „Workfare“ als gescheitert im Sinne der Betroffenen: Gerade für Frauen habe sich keineswegs etwas zu Besseren gewendet. Die von z.B. politischer Seite versprochene bessere Integration habe keineswegs stattgefunden, sondern werde nur von interessierter Seite als Behauptung in den Raum gestellt (vgl. ebd.: 10): „Solcherart Verkehrung wird dann erkennbar, wenn man hinter die neu aufgerichteten ideologischen Fassaden von Gender Mainstreaming und Workfare zu sehen und festzustellen bereit ist, wie sehr unter dem Deckmantel von Gleichstellung soziale Ungleichstellung und Abwertung und wie sehr unter dem Deckmantel von Integration soziale Stigmatisierung und Ausgrenzung betrieben [...] wird.“ (Wyss/ Sedlak, 2009: 10)

4. Analyse

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurden Workfare-Ideologie und –Politik kritisch betrachtet. In diesem Zusammenhang wurden drei Quellen herangezogen: Nadai (2007), Wyss (2015) sowie Koch (2016). Allen drei Texten ist gemeinsam, dass sie eine deutliche Kritik der Workfare-Theorie und Praxis beinhalten. Die Autoren beziehen sich bei ihrer Kritik dabei jedoch auf jeweils unterschiedliche Aspekte des genannten Themas. Wyss befasst sich allgemein mit den Grundlagen der Workfare-Ideologie (Wyss, 2015: 39-75) und deren Umsetzung in eine Workfare-Politik (Wyss, 2015: 76-140). Dabei betrachtet er unterschiedliche Einflüsse und verschiedene Ausprägungen in unterschiedlichen Ländern. Der Autor geht auch auf die gesellschaftlichen Konsequenzen der Workfare-Ideologie und –Politik ein, bleibt dabei jedoch auf einer recht allgemeinen und globalen Ebene. Es handelt sich hierbei um einen stark politischen Text, der sowohl aufgrund seiner Gesellschaftskritik als auch seiner Rhetorik am linken Ende des politischen Spektrums einzuordnen ist und hier entsprechenden Anklang findet (vgl. kommunisten.ch, o.J.: o.S.). Der Text zeigt wesentliche Schwachstellen und Probleme der Workfare-Ideologie und ihrer Umsetzung, begibt sich dabei jedoch nicht auf die Einzelfallebene. Auch die Bedeutung der Workfare-Politik für die Soziale Arbeit in den betreffenden Staaten bleibt weitgehend aussen vor.

Nadai (2007: 10-19) dagegen geht konkret auf die Umsetzung der Workfare-Politik in der Schweiz ein und beschreibt die einzelnen Gesetze und Reformen, die in diesem Zusammenhang verabschiedet wurden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die exakte Höhe des Sozialleistungssatzes im Regelfall sowie unter Berücksichtigung möglicher Integrationszulage und Kürzungen eingegangen. Allerdings werden im Rahmen dieser Publikation eher Zahlen und Fakten denn Schicksale beleuchtet.

Koch (2016) schliesslich befasst sich mit den Folgen der Workfare-Politik für Betroffene. Die Autorin stellt dabei besonders die Gruppe der eingeschränkt erwerbsfähigen Personen ins Zentrum ihrer Betrachtung und untersucht konkret, wie sich die Workfare-Politik und die dazu gehörenden Massnahmen in der Schweiz auf diese Personengruppe auswirken. Dies wird auch auf der Einzelfallebene beleuchtet. Die ethnografischen Ausführungen der Autorin tragen wesentlich zum Verständnis der Workfare-Politik und ihrer Auswirkungen auf die betroffenen Individuen bei. Auch hier jedoch bleibt die Perspektive der Sozialen Arbeit weitgehend aussen vor.

Was Wyss in Bezug auf das System der Sozialleistungen sagt – nämlich, dass dieses in seinen Prinzipien durch die Workfare-Politik in sein Gegenteil verkehrt wurde – ist nach

meiner Ansicht nach in gewisser Masse auch für die Soziale Arbeit zutreffend. Um dies besser nachvollziehen zu können, sollen im Folgenden grundlegende Orientierungen und Handlungsleitlinien der Sozialen Arbeit beschrieben werden.

Im Rahmen der Sozialen Arbeit hat sich auf breiter Ebene der systemische Ansatz durchgesetzt, dem der Kerngedanke zugrunde liegt, dass nicht nur das Individuum im Mittelpunkt des Interesses stehen sollte, sondern das übergreifende „System“, in dem es eingebunden ist. Die Grundprinzipien des systemischen Ansatzes basieren zunächst auf der Annahme eines Interaktions- und Kommunikationssystem, innerhalb dessen ein Klient lebt. Ein solches System zeichnet sich im Wesentlichen durch drei Merkmale aus (vgl. Haselmann, 2008: 205):

- (1) Zirkularität, das heisst dass menschliches Verhalten innerhalb eines Systems immer zugleich als Ursache und Wirkung zu betrachten ist. Grundlegendes Paradigma ist die Wechselseitigkeit.
- (2) Kommunikation, das heisst wesentlich ist der „zirkuläre Austausch von Kommunikation“ (Haselmann, 2008: 205), wozu ein Inhaltsaspekt und ein Beziehungsaspekt gehört: Der Inhalt der Aussagen einer Person ist ebenso wichtig wie der Sender und der Empfänger, wobei man häufig sich wiederholende Kommunikationsmuster feststellen kann.
- (3) System-Umwelt-Grenzen, das heisst der Akteur in der Sozialen Arbeit möchte wissen, wer zu einem bestimmten System gehört und wer ausserhalb davon angesiedelt ist, eine Frage, die bei jedem konkreten Einzelfall neu zu stellen ist. „Das, was als problemrelevantes Interaktionssystem gilt, steht nicht fest, sondern wird je gesondert definiert.“ (Haselmann, 2008: 205)

Zusammenfassend beachtet die systemische Perspektive nicht mehr ausschließlich das Individuum, sondern

- verlagert die Aufmerksamkeit auf die Vorgänge der wechselseitigen Interaktion und Kommunikation,
- favorisiert die eingehende Analyse von bestehenden Wechselbeziehungen und nicht die der Merkmale Einzelner und
- ordnet die Störungen von Personen nicht als Zustände ein, sondern als die Ergebnisse einer misslungenen Kommunikation (vgl. Haselmann, 2008: 205f.).

Der/Die Sozialarbeitende versucht diese Perspektive im Rahmen seiner/ihrer praktischen Arbeit umzusetzen, indem er/sie „zirkuläres Hypothesieren und Fragen“ praktiziert (Haselmann, 2008: 206), durch Anregungen einen Anstoss zu Veränderungen gibt, immer die

Perspektive einer Ressourcen- und Lösungsorientierung im Blick behält sowie selbst neutral und „neugierig“ bleibt (vgl. Haselmann, 2008: 206).

Ähnlich verhält es sich bei der Sozialen Arbeit unter der Prämisse der Subjektorientierung, womit die Abkehr von einem Bild der Klienten als „Objekte“ einer möglichen Therapie und eine Neubesinnung auf den einzelnen Menschen als Subjekt im Sinne eines ernstzunehmenden autonomen Individuums gemeint ist: „Wenn ich als Professioneller mit Klientinnen oder Klienten zu tun habe und ihnen in einer subjektorientierten Haltung begegnen will, muss ich also als Prämisse respektieren, dass sie ihrer Umwelt mit für sie subjektiv sinnhaften Äusserungen begegnen, auch wenn es sich um sehr ungewöhnliche oder bizarre Handlungen handelt.“ (Lütjen, o. J.: 5)

Bei der Subjektorientierung wird von sechs wesentlichen Orientierungen ausgegangen:

- (1) Interaktionsorientierung als übergeordnetes Prinzip.
- (2) Gesellschaftsorientierung im Rahmen eines Wechselspiels zwischen „Psychischem und Gesellschaftlichem.“ (Haselmann, 2008: 90)
- (3) Subjektorientierung, z.B. im Rahmen der „Anerkennung der Symptomatik oder des auffälligen Verhaltens als „Anpassungsleistung“ des Subjekts“ der Rücknahme von zur Schau getragener Expertise und der Anerkennung der unantastbaren Würde des Individuums. (Haselmann, 2008: 90)
- (4) Lebensweltorientierung
- (5) Autonomie- und Bedürfnisorientierung in dem Sinne, dass versucht wird, „Zugang zu den Bedürfnissen der Menschen zu finden und zwar in ihrer Lebenswelt beziehungsweise dort, wo sie leben.“ (Haselmann, 2008: 91)
- (6) Kompetenz- und Ressourcenorientierung in dem Sinne, als dass nicht die Schwächen sondern die Stärken des Klienten in den Mittelpunkt gestellt werden.

Mit einer solchermassen verstandenen Sozialen Arbeit soll das Individuum dazu befähigt werden, seinen Weg zurück in einen lebenswerten Alltag und in die Gesellschaft zu finden, allerdings soll dieser Vorgang letztlich aus dem Betroffenen selbst heraus bewerkstelligt werden. Eine neue Eingliederung in die Gesellschaft erfolgt dabei aber nicht um jeden Preis, die Individualität der Betroffenen darf hinter diesem Ziel nicht zurücktreten. Dies verdeutlicht auch die Betonung der Umwelt des Betroffenen, die explizit in die Bemühungen der Sozialen Arbeit mit einbezogen werden soll (vgl. Haselmann, 2008: 91).

Ein weiterer Ansatz aus diesem Ideenspektrum ist der des sog. Empowerments. Dieser Ansatz bezieht sich auf „Arbeitsansätze in der psychosozialen Praxis, die die Menschen zur Entdeckung der eigenen Stärken ermutigen und ihnen Hilfestellungen bei der Aneignung

nung von Selbstbestimmung und Lebensautonomie vermitteln wollen.“ (Socialnet, 2016: o.S.) Folgende Grundsätze werden von Vertretern des Empowerments betont:

- Der/Die Betroffene soll nicht nur durch Fehler, Mängel und Defizite definiert werden, sondern er/sie selbst als Person soll im Mittelpunkt stehen. Wichtig werden so dessen Möglichkeiten und Chancen, die Lebensschwierigkeiten treten in den Hintergrund der Betrachtung.
- Wesentlich ist das Vertrauen auf die Stärken und Kompetenzen der Betroffenen. Jeder/Jede hat prinzipiell die Möglichkeit das eigene „Leben auch in kritischen Situationen und biographischen Belastungen erfolgreich zu meistern.“ (Herriger 2002: 2)
- Der Sozialarbeiter/Die Sozialarbeiterin muss die Selbstbestimmung, die Eigenverantwortung und den eigenen Willen des Betroffenen achten und respektieren. Wünsche und Lebensweisen – mögen diese auch von eigenen Einsichten abweichen – sollten akzeptiert werden.
- Uniforme und standardisierte Möglichkeiten der Hilfe sollten in den Hintergrund treten.
- Die Perspektive der Sozialen Arbeit ist zukunftsorientiert. Fehler aus der Vergangenheit des Betroffenen sind zu beachten, sie sind aber nicht handlungsweisend. Im Vordergrund steht die „Orientierung an einer für den Adressaten wünschenswerten Lebenszukunft.“ (Herriger 2002: 2)
- Die Rechte des Betroffenen sind immer handlungsleitend, das heißt ihm müssen immer Wahlmöglichkeiten geboten werden.

Wie aus den oben stehenden Ausführungen deutlich wird, betrachtet eine systemisch orientierte Soziale Arbeit die Zusammenhänge auf Mikro-, Meso- und Makroebene, die zur individuellen Situation geführt haben und versucht bei der Problembewältigung eben diese Zusammenhänge zu berücksichtigen. Nach Auffassung von Wyss (2015: 102f.) und Koch (2016: 230-232) sind die sozialen Bedingungen in Staaten mit einer Workfare-Politik zumindest mitverantwortlichen für den erheblichen Druck, unter dem die einzelnen stehen und der zu psychischen Störungen wie beispielsweise Depressionen und damit zu eingeschränkter Erwerbsfähigkeit führen kann. Dennoch können die Sozialarbeiter in den Stellen der Sozialleistungsvergabe diese Bedingungen in ihrer Arbeit weder berücksichtigen noch modifizieren. Vielmehr sind sie Angestellte dieses krankmachenden Systems und tragen in ihrer Arbeit dazu bei, dieses aufrecht zu erhalten.

Aus einer subjektorientierten Perspektive der Sozialen Arbeit heraus sollten die Sozialarbeitenden den Einzelnen in den Mittelpunkt der Betrachtung rücken, dessen Möglichkeiten und individuelle Voraussetzungen berücksichtigen und in ihrer Arbeit immer auch verschiedene Handlungsoptionen anbieten. Auch dies ist den Sozialarbeitenden, die in Stellen der beruflichen Wiedereingliederung und der Sozialleistungsvergabe beschäftigt sind, nicht möglich. Als Angestellte des Staates sind sie Diener des politischen Systems und müssen dieses umsetzen, auch wenn es den Prinzipien ihrer Profession widerspricht. Dementsprechend sind sie gezwungen, Erwerbslose ungeachtet ihrer individuellen Situation so schnell wie möglich in den Arbeitsmarkt zu integrieren und mangelnde Arbeitsbereitschaft auch mit finanziellen Sanktionen zu ahnden. So ist es denkbar, dass Sozialleistungsempfänger*innen mittel- und langfristig gesehen von Leistungen leben müssen, die zur Existenzsicherung nicht ausreichend sind. Ebenso ist es aber möglich, dass die betreffenden Personen in Beschäftigungsverhältnisse gedrängt werden, bei denen Anforderungen und Entlohnung in keinem vernünftigen und humanen Verhältnis stehen und im Rahmen derer die Betroffenen unter Umständen trotz Vollbeschäftigung an der Armutsgrenze leben. Die Vermittlung in solche Positionen ist ebenso wie das Verhängen finanzieller Sanktionen, durch die der Sozialleistungssatz unter das Existenzminimum absinkt, mit dem Anspruch der „Soziale[n] Arbeit als Menschenrechtsprofession“ (Laonté-Roset, 2016: 1) nicht vereinbar.

Ein Fallbeispiel soll illustrieren, inwieweit bereits heute Anzeichen einer Prekarisierung mancher Arbeitsplätze zu beobachten sind. Dabei lässt die Dynamik des Geschehens erkennen, dass Arbeitsplätze, deren Inhaber in der Vergangenheit dazu diente eine Kleinfamilie finanziell zu versorgen, offenkundig seltener werden: So wurde eine Person in der Schweiz als Geschäftsführer eines Restaurants angestellt. Diese Stelle ist dem Arbeitsvertrag nach eine Vollzeitstelle und bietet dem Angestellten ein monatliches Einkommen von CHF 1400.- (siehe Anhang auf S. 58 dieser Arbeit).

Um, dieses Gehalt richtig einschätzen zu können, sollte man wissen, dass vom Gesetzgebenden der Begriff der „Armutsgrenze“ definiert wurde, der aussagt, welches Einkommen „eine Person bzw. eine Familie mindestens zur Verfügung haben muss, um in den Statistiken nicht mehr als arm zu gelten.“ (Vimentis, 2013: o.S.) Damit definiert wird in der Schweiz das sog. Existenzminimum. Dieses wird in jedem Fall benötigt, um als Einwohnerin/Einwohner der Schweiz ein menschenwürdiges und in die Gesellschaft integriertes Leben führen zu können. Die Festsetzung dieser Summe obliegt der SKOS. Das Existenzminimum setzt sich aus verschiedenen Faktoren zusammen, aus:

- den Wohnkosten,
- dem Grundbedarf für Lebensunterhalt (Nahrung, Kleidung, Kosten für Gesundheit, Energiekosten, Unterhalt, notwendige Fahrkosten, Kommunikationsmittel, Mittel der Körperpflege, Bildung, Freizeitaktivitäten, usw.) (vgl. Viventis, 2013: o.S.) und
- Kosten der (verpflichtenden) Krankenversicherungsbeiträge (vgl. Viventis, 2013: o.S.).

Bei den Wohnkosten werden durchschnittlich zwischen CHF 1'183.- (Erwachsener ohne Kinder) und CHF 2'732.- (2 Erwachsene mit 2 Kindern) angenommen (vgl. Viventis, 2013: o.S.). Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt schlägt mit CHF 960.- (Erwachsener ohne Kinder) bzw. CHF 2'054.- (2 Erwachsene mit 2 Kindern) zu Buche. Hinzu kommen variierende Kosten für die medizinische Grundversorgung in Höhe von pauschal 300, je nach den persönlichen Attributen des Betroffenen (Alter usw.) (vgl. Viventis, 2013: o.S.). Insgesamt beläuft sich die durchschnittliche Armutsgrenze für einen Alleinstehenden auf CHF 2'600 je Monat (vgl. SKOS, 2015: 4).

Die SKOS weist darauf hin, dass die genannten Summen nicht über alle Fälle absolut betrachtet werden dürfen: „Die Armutsgrenze kann im Einzelfall stark von der durchschnittlichen Armutsgrenze abweichen, da je nach Region Miete und Krankenkassenkosten sehr unterschiedlich sind und die Sozialhilfe situationsbedingte Leistungen gewähren kann.“ (SKOS, 2015: 4)

Dennoch muss für das erwähnte Fallbeispiel festgehalten werden, dass das monatliche Einkommen der Einzelperson in Vollzeit keinesfalls dazu geeignet ist, ein (gefordertes) menschenwürdiges und in die Gesellschaft integriertes Leben führen zu können, da es alleine nicht einmal dazu geeignet ist, die Wohnkosten und Krankenkassenbeiträge zu decken. Völlig unmöglich erscheint die Deckung des täglichen Bedarfs auch angesichts der proklamierten durchschnittlichen Armutsgrenze von CHF 2'600 SFr. Hinzu kommt, dass bei diesem geringen Lohn keine BVG⁴ (2.Säule⁵) einbezahlt werden muss. Auch bedeutet ein geringer Lohn wenige AHV-Beiträge (1.Säule⁵) und dies wiederum führt Zukunftsperspektivisch betrachtet in die Altersarmut.

⁴ Berufliche Vorsorge

⁵ Die Schweiz hat ein 3.Säulenprinzip, welches die Vorsorge für die Erwerbsunfähigkeit, das Alter und den Todesfall regelt. Mehr dazu unter: <https://www.swisslife.ch/de/gut-zu-wissen/vorsorge-einfach/3-saeulensystem.html>.

5. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

5.1 Zusammenfassung

In der vorliegenden Arbeit wurden die Workfare-Ideologie und deren praktische Umsetzung in der Schweiz sowie ihre Folgen für Betroffene und die Soziale Arbeit im Sozialleistungssystem kritisch betrachtet. Die Workfare-Ideologie basiert auf den drei „neuen“ Ansätzen des Neokonservatismus, des Neoliberalismus und der New Labour. Diese Ansätze gehen davon aus, dass finanzielle Unterstützungen in eine „Armutsfalle“ führen und die Empfangenden in ihrer Arbeitsunwilligkeit bestärkt werden. Entsprechend sind Sozialleistungen in ihrer Höhe zu begrenzen und an bestimmte Verpflichtungen – zuvorderst die Pflicht zur Arbeit – zu knüpfen, um die Menschen in die Beschäftigung zu bewegen. Die Erwerbstätigkeit in einer freien Wirtschaft dient dabei nach Ansicht der Workfare-Ideologie auch der Selbstverwirklichung und –Entfaltung des Einzelnen. Zentraler Aspekt der Ideologie ist nach Auffassung von Wyss jedoch der Fakt, dass Erwerbslosigkeit im Grunde durch Arbeitsunwilligkeit entstehe und beseitigt werden könne, sofern ausreichend finanzielle Anreize – im Sinne von Integrationszulage für Integrationsbemühungen und Mali bei fehlenden Arbeitsanstrengungen – vorlägen. „Damit wird unterstellt [...], dass der Bezug von Sozialhilfeleistungen im Grunde missbräuchlich sei, eine jede und ein jeder, wenn sie oder er nur genug mit ‚Anreizen‘ respektive Leistungskürzungen konfrontiert werde, von selber wieder in die Erwerbsarbeit hinein und damit aus der Armut herausfinde.“ (Wyss, 2015: 87)

Die Ziele der Workfare-Praxis bestehen in der Entfesselung der Wirtschaft und dem Abbau von Sozialleistungen. Diese werden unter anderem durch die Verbreitung der Workfare-Ideologie sowie entsprechende politische Massnahmen zu erreichen versucht. Zu den wesentlichen politischen Massnahmen in diesem Zusammenhang zählt die Kürzung der Sozialleistungen, um eine Differenz zwischen dem Sozialleistungssatz und dem Einkommen bei Vollbeschäftigung und damit einen Anreiz für die Erwerbstätigkeit zu schaffen. Das gleiche Ziel verfolgen auch Integrationszulage für Bemühungen um Arbeitsplätze sowie Sanktionen für unterlassene Bemühungen. Durch die Verbreitung der Workfare-Ideologie und die Diffamierung von Sozialleistungsempfängenden in den Medien und der Gesellschaft sowie eine entsprechende Haltung der amtlichen Stellen für Sozialleistungsvergabe wird ein erheblicher Druck auf die Erwerbslosen ausgeübt, der in der Folge zu psychischen Leiden bei den Betroffenen führen kann. Dies wird von der Politik jedoch billigend in Kauf genommen: „Die vom Kapital provozierten und im globalisierten Zeitalter zahlenmässig rasant zunehmenden physischen und psychischen Zusammenbrüche sind

– in der Sicht der Profitinteressen des Kapitals – so lange kein Problem, als sie von der Bevölkerung als in der ‚eigenständigen‘ Verantwortung des Einzelnen liegend gedeutet werden. Diese Deutung aber muss – um im erwarteten Sinn zu funktionieren – öffentlich immer wieder zur Darstellung gebracht werden [...]. Workfare dient [...] der denunzierenden Präsentation der angeblich sich schuldig machenden.“ (Wyss, 2015: 103)

Dabei missachtet die Diffamierung von Sozialleistungsempfängenden nicht nur deren persönliche Situation – wie beispielsweise eingeschränkte Erwerbsfähigkeit durch körperliche oder psychische Krankheit –, sondern auch die Situation am Arbeitsmarkt, die eine Beschäftigung aller gar nicht erlaubt. Die Leidtragenden der Workfare-Politik sind daher in erster Linie solche Personen, die im Arbeitsmarkt ohnehin benachteiligt sind, wie beispielsweise Frauen oder auch Personen mit eingeschränkter Erwerbsfähigkeit: „Es werden ganz einfach alle jene Personen als wenig oder nicht ‚arbeitsbereit‘ eingestuft, die sowohl aufgrund ihrer objektiven Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt (fehlende Arbeitsplätze), als auch [...] aufgrund der ihnen auf dem Arbeitsmarkt entgegenschlagenden Vorurteile (die biografisch zumeist schon in der Schule und in der Gemeinde gegen sie aufgebaut wurden) praktisch keine Chance haben, einen regulären Job zu bekommen. Es werden also – vereinfacht gesagt – immer die, denen niemand eine reguläre Arbeit überhaupt geben will, als die ‚nicht Arbeitsbereiten‘ recht eigentlich denunziert.“ (Wyss, 2015: 103f.)

Die Folgen der Workfare-Praxis betreffen jedoch nicht nur Sozialleistungsempfängende. Die Workfare-Praxis führt allgemein zu einer Entfesselung der Wirtschaft und Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse. Der gesellschaftliche und politische Umgang mit Sozialleistungsempfängenden erhöht auch den Druck auf Beschäftigte, in ihrem Beschäftigungsverhältnis zu bleiben. Um nicht erwerbslos zu werden – und damit als arbeitsunwillig zu gelten und am Rande des Existenzminimums leben zu müssen – akzeptieren Arbeitstätige die Bedingungen ihrer Arbeitgebenden, lehnen sich immer weniger gegen soziale Missstände auf, wodurch auch ihre Arbeitsbedingungen sukzessive schlechter werden. Zudem werden, um möglichst viele Erwerbslose in die Beschäftigung zu führen, schlecht entlohnte Arbeitsverhältnisse geschaffen, die zwar gesellschaftliche Bedürfnisse erfüllen – z.B. die Versorgung Alter und Kranker oder die Kinderbetreuung –, für die Ausübenden jedoch nicht zur Erreichung des Existenzminimums oder gar eines angemessenen Lebensstandards führen, so dass weiterhin der Bezug von (ergänzenden) Sozialleistungen notwendig ist. Somit übernimmt der Staat die Finanzierung von privatwirtschaftlich Angestellten und subventioniert indirekt die prekären Arbeitsverhältnisse. Des Weiteren werden die gesellschaftlichen Bedürfnisse zumindest teilweise durch die prekären Arbeitsmarktbedingungen erst geschaffen: Da die Entlohnung in den Beschäftigungsverhältnissen so

gering ist, müssen die Arbeitstätigen immer mehr Stunden an ihrem Arbeitsplatz verbringen, und es müssen ggf. alle erwerbsfähigen Haushaltsmitglieder in Vollzeit arbeiten, wodurch keine Zeit bleibt, selbst den Haushalt zu versorgen, die Kinder zu betreuen, etc. (vgl. BdWi, 2010: o.S.).

Der Argumentation von Wyss zufolge sind die Diffamierung von Erwerbslosen und der gesellschaftliche Druck, der damit sowohl auf die Sozialleistungsempfängenden als auch auf die Erwerbstätigen ausgeübt wird, der zentrale Aspekt der Workfare-Politik. Dabei sei die Diffamierung sowohl willkürlich als auch faktisch weder zu belegen noch zu widerlegen (vgl. Wyss, 2015: 104). Nach Auffassung von Wyss gleicht die Workfare-Ideologie in ihrem Rückgriff auf Vorurteile, der Schaffung eines gesellschaftlichen Klimas der Verachtung schwacher Randgruppen und des allgemeinen Drucks extremen Haltung wie dem Rassismus: „Die Aufnahme in die Workfare-Programme respektive die Einstufung als ‚nicht arbeitsbereit‘ haben dementsprechend wenig mit der faktischen – praktisch auch gar nicht messbaren – ‚Arbeitsbereitschaft‘ zu tun, sondern nähren sich primär aus den strukturell verhärteten Vorurteilen, Rassismen und Formen von Apartheid gegenüber bestimmten Personengruppen.“ (Wyss, 2015: 104)

5.2 Beantwortung der Fragestellung

Das Erkenntnisinteresse manifestierte sich in den folgenden Fragen:

Inwiefern hat die Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse in der Schweiz Auswirkungen auf das Psychosoziale und die Gesundheit der Menschen?

In Kapitel 3.2.1 und 3.2.2 wurde auf diese Frage konkret eingegangen. So stellte sich heraus, dass der Druck der Politik Auswirkungen auf die psychische Gesundheit von erwerbslosen Personen hat. Sie sind dem Vorwurf der Arbeitsunwilligkeit ausgesetzt und werden von der Gesellschaft teils missachtet und durch das geringe Einkommen der Arbeitslosenversicherung⁶ und/oder der Sozialhilfe in der Teilhabe massiv beschränkt. Da es für die Sozialdienste besser ist, dass ihr Klientel einer Arbeit nachgeht, egal unter welchen Bedingungen, damit die Klientel arbeitet und „etwas macht“, dazu „überspitzt“, ausgedrückt, die Sozialarbeitenden weniger zu tun haben, entstehen Arbeitsverhältnisse, die prekär sind, jedoch vom Sozialdienst akzeptiert werden, doch bei weitem nicht für die Sicherung des Lebensunterhalts genügen. Dazu kommt, dass sich diese teils prekären Ar-

⁶ 80% des letzten Lohns

beitsverhältnisse auf das körperliche und psychische einer Person auswirken kann und zu z. B Ermüdungserscheinungen und im schlimmsten Fall früher oder später zu Depressionen führen kann (siehe Kapitel 3.2.2). Diese Menschen sind es schliesslich, die von der Workfare-Politik besonders betroffen sind, da der Arbeitsmarkt keine Plätze für psychisch eingeschränkte Personen zur Verfügung stellen will. Schliesslich entwickelt sich einen Kreislauf: Die kranken, depressiven Erwerbslosen werden auf dem Arbeitsmarkt nicht gewünscht. Infolgedessen wird ihre Krankheit schlimmer, da Ihnen zeitliche Strukturen, Teilhabe an der Gesellschaft, persönliche Identität und nicht zuletzt die mit der Arbeit verbundene Aktivität (vgl.Jahoda,1983:45-50) verloren gehen. Alles Aspekte, die durch die Arbeit definiert werden.

Welche Rolle spielen dabei die sogenannte «Workfaregesellschaft», die «aktivierende» Sozialhilfe und der aktivierende Sozialstaat?

Durch die Arbeit hindurch wurde immer wieder aufgezeigt, welche Rollen die Workfaregesellschaft, die aktivierende Sozialhilfe und der aktivierende Sozialstaat dabei spielen. Für viele Klientel der Sozialhilfe, vor allem auch für solche mit psychischen Einschränkungen, besteht die finanzielle Abhängigkeit trotz der aktivierenden Massnahmen weiterhin. Sie gehören letzten Endes auch zu den Leidtragenden bei weiteren Kürzungen des Grundbedarfs und der Zulage⁷. In den Köpfen der Gesellschaft wurde mit Absicht manifestiert, dass sozialhilfeabhängige Personen «faul» seien. Die Technisierung und Digitalisierung der Arbeitswelt verändern die Anforderungen. Die Herausforderungen, damit Schritt zu halten, ist wie bereits erwähnt, für Personen, die aufgrund von Krankheit oder Erwerbslosigkeit längere Zeit nicht im Berufsleben standen, nahezu unmöglich (vgl.MKW Wirtschaftsforschung, 2001:56). Doch der aktivierende Sozialstaat nimmt darauf kaum Rücksicht. Im Gegenteil, der Druck des Workfare-Systems nimmt zu und führt zu vermehrter psychischer und physischer Erkrankung. Dazu kommt, dass die prekären Arbeitsverhältnisse, wie in Kapitel 3.3 beschrieben, zunehmenden Druck auf die Bevölkerung ausüben und Täuschung der Individuen im Sinne einer Habbildung entsteht (vgl. Nuber 2006:18). Schlussendlich tragen die drei Akteure zur Aufrechterhaltung des Kreislaufes bei.

⁷ Abschaffung des MIZ; <https://www.skos.ch/skos-richtlinien/rechtsgrundlagen/revision/>, Zugriff am 01.06.2017.

Welche Herausforderungen ergeben sich für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter?

In der beruflichen Praxis der Sozialarbeitenden in Leistungsvergabestellen bedeutet dies konkret, zu fordern statt zu fördern, zu „aktivieren“ statt zu unterstützen und Beschäftigung um jeden Preis anzustreben. Dabei werden auch inhumane Arbeits- und Lebensbedingungen der Klienten nicht nur in Kauf genommen, sondern von den Sozialarbeitern forciert. Dies kommt einer Abkehr von der Menschlichkeit und einem „Ausverkauf“ der Profession zugunsten einer Ideologie gleich. Um in der Argumentation von Wyss (2015) zu bleiben, stellt sich die Soziale Arbeit in neoliberalen Gesellschaften ebenso in den Dienst einer Ideologie und versagt daher als Menschenrechtsprofession, wie dies die Medizin unter dem Nationalsozialismus getan hat. Die Herausforderung für die Sozialarbeitenden liegt somit darin, sich «anwaltschaftlich» für die Klienten und Klientinnen einzusetzen, welche nicht in der Lage sind, dies für sich selber zu tun.

5.3 Folgerungen für die berufliche Praxis

Die „aktivierende“ bzw. fordernde Sozialpolitik stellt die politische Umsetzung der oben beschriebenen Workfare-Ideologie dar und ist aus Sicht der Sozialarbeitenden mit einer Abkehr von den in Kapitel 4 behandelten Handlungsleitlinien und grundlegenden Massstäben der Profession verbunden. Die Aufgaben der Sozialen Arbeit in Systemen der Workfare-Politik sind nicht mehr mit dem Anspruch der Sozialen Arbeit als „Menschenrechtsprofession“ vereinbar, da Menschen – entweder aufgrund finanzieller Sanktionen oder durch prekäre Arbeitsbedingungen – an den Rand des Existenzminimums oder gar darüber hinaus gedrängt werden und somit auch mit Hilfe der Sozialen Arbeit gezwungen werden, in menschenunwürdigen Bedingungen zu leben. Die Soziale Arbeit ist unter diesen Umständen nicht mehr als Menschenrechtsprofession, sondern vielmehr als soziale Dienstleistung zu verstehen. Dabei wird die Soziale Arbeit in den Dienst der Gesellschaft gestellt: Die Sozialarbeitenden sehen sich selbst in einem Spannungsfeld zwischen den Regeln der Gesellschaft bzw. des Staates als Arbeitgeber und den Ansprüchen und Bedürfnissen der Klientel. Unter dieser Situation des doppelten Mandates das Prinzip der Kundenorientierung bzw. der Subjektorientierung zu erfüllen ist nahezu unmöglich: „Das doppelte Mandat von Gesellschaft/Trägerschaft und Kundinnen/Kunden – als Spagat und Dilemma zwischen Hilfe und Kontrolle – müsste gemäss neoliberalen Paradigma im Prinzip ohne Einschränkung die Vorstellungen und Wünsche der Kundinnen/Kunden berücksichtigen.“

sichtigen. Allerdings wird [...] für die Soziale Arbeit unumwunden festgehalten, dass es sich bei der Kundenorientierung um eine Metapher handelt, weil die Kundinnen/Kunden Sozialer Arbeit vielfach die Beratung nicht freiwillig aufsuchen, mit dem Angebot/Produkt nicht immer einverstanden sind (z.B. Zwangsversorgungen), es nicht selbst bezahlen können und meist keine Entscheidungsmöglichkeit bei der Auswahl der Dienstleistungspakete und Berater/Beraterinnen haben. So reduziert sich Kundenorientierung darauf, dass man Bürger/Bürgerinnen und Klienten/Klientinnen zuvorkommend behandeln soll.“ (Staub-Bernasconi, 2007: 21)

Die Aufgabe der Sozialhilfe ist es, die Menschen wieder beruflich zu integrieren. Doch die vielen zu bearbeitenden Dossiers und die einzigartige Konstellation eines jeden Falles stehen oft im Widerspruch dazu. Es ist meines Erachtens aufgrund der hohen Fallbelastung sowie der knappen zeitlichen Ressourcen kaum möglich, jeden Fall bis ins Detail zu erfassen. Dennoch ist eine spezifische Fallbearbeitung essentiell, um der Klientel gerecht zu werden. Eine Balance der gegensätzlichen Ansprüche zu finden, erachte ich als eine grosse Herausforderung. Diese zu überwinden und für sich ein System zu entwickeln, um effizient zu arbeiten, ist jedoch bei der Arbeit der wirtschaftlichen Sozialhilfe unerlässlich. Eine Reduzierung der Dossier-Anzahl für den einzelnen Sozialarbeitenden könnte meiner Meinung nach zu einer effizienteren Arbeit auf den Sozialdiensten führen. Bei einem Arbeitspensum von 100 Prozent 100 Dossiers zu verwalten und die Lebenswelt der Klientel detailliert zu kennen und dort anzusetzen, ist kaum möglich. Meistens sind in den 100 Dossiers zwei, drei, vier Personen (Familiensystem) vorzufinden, sprich die Lebenswelt von 200, 300, 400 Personen zu kennen. In der Arbeit auf dem Sozialdienst der Stadt Bern wurde mir bewusst, dass ein solches Arbeiten nicht wirklich effizient sein kann. Schliesslich beschäftigte ich mich mit über 80 % administrativen Angelegenheiten meiner Klientel, anstatt mit ihnen Gespräche führen zu können. Zudem spürte ich zunehmend den Unmut der Klientinnen und Klienten über weitere Sparmassnahmen, die der Kanton Bern vorsieht (siehe Schlusswort).

Es entsteht zunehmend eine Unsicherheit bei der Klientel, die wir als Sozialarbeitende auch zu spüren bekommen:

- *«Wie soll ich dann zukünftig meine Rechnungen bezahlen und dabei noch mein Essen finanzieren»?*

Fragen, mit denen ich immer öfter konfrontiert wurde. Den Klientinnen und Klienten in diesem Moment zu sagen, dass man als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter nur die Richtlinien umsetzt und keinen Einfluss auf diese neuen Vorgaben hat (*übrigens eine Antwort, die ich häufig hörte*), genügt der Klientel nicht als Antwort. Vielmehr erwarten sie, dass wir als

Sozialarbeitende uns dagegen wehren. Dieser Meinung bin ich auch. Schlussendlich bringt es nichts, wenn sich Sozialarbeitende nur über die hohe Dossier-Belastung beschweren und der Klientin/dem Klienten in den Gesprächen irgendwie versucht zu übermitteln, dass wir keinen Einfluss auf diese Vorgaben haben. Vielmehr sollten wir gegen weitere Sparmassnahmen ein Zeichen setzen (z.B. in Form von Demonstrationen), uns politisch betätigen (Fachverbände) und uns für unser Klientel und im weiteren Sinne für die Menschenrechte einsetzen.

5.4 Schlusswort

Der Kanton Bern ist ein gutes Beispiel dafür aufzuzeigen, wie das Sparen im sozialen Bereich vorangetrieben wird. In der aktuellen Diskussion geht es darum, den Grundbedarf noch einmal um 10 % zu kürzen um eben genau diese Anreize zu schaffen, arbeiten zu gehen. Jedoch kann das verheerende Folgen haben. Viele Klientel haben Schicksale erlebt, die sie je nachdem physisch oder psychisch belasten. Burnoutfälle erlebe ich auch immer häufiger. Oder alleinerziehende Mütter von mehreren, meistens auch noch sehr kleinen Kindern. Alle diese Personen würden massiv bestraft, wenn ihnen der Grundbedarf noch weiter gekürzt wird. Ich habe Fälle von alleinerziehenden Mütter mit vier, fünf, sechs Kindern, eines noch nicht einmal ein Jahr alt, wie soll diese Mutter arbeiten gehen? Und jetzt soll Ihr noch der Grundbedarf gekürzt werden? Dieses Beispiel zeigt, dass der Einzelfall ausser Acht gelassen wird.

Die Soziale Arbeit sollte sich meiner Meinung nach für das Wissen andere Fachbereiche öffnen und dieses integrieren. Momentan scheint es mir so, dass sich die Soziale Arbeit nur in ihrem eigenen «Feld» bewegt und andere Fachbereiche über sich entscheiden lässt (Bsp. Politik, Wirtschaft). Dies hat zur Folge, dass im sozialen Bereich zunehmend an den falschen Stellen gespart wird, die aus sozialarbeiterischer Sicht keinen Sinn machen (z.B. Kürzungen des Grundbedarfs in der Sozialhilfe). Dabei wäre es wichtig, dass sich die Soziale Arbeit proaktiv einsetzt und sich der Politik und der Wirtschaft gegenüber partnerschaftlicher zeigt. Weiter sollte sie sich auch als Profession selbstkritisch hinterfragen im Sinne von:

- Wo geben wir viel Geld aus?
- Wo sollten wir das Geld am besten einsetzen?
- Wo wäre es sinnvoll, mehr zu investieren?

und dies mit konkreten Beispielen aufzeigen. Nur so kann die Soziale Arbeit als Profession auch ernst- und wahrgenommen werden.

6. Quellenverzeichnis

6.1 Literaturverzeichnis

Frese, Michael (1979). Arbeitslosigkeit, Depressivität und Kontrolle: Eine Studie mit Wiederholungsmessung. In Kieselbach, Thomas/ Offe, Heinz (Hrsg.). Arbeitslosigkeit. Individuelle Verarbeitung, gesellschaftlicher Hintergrund. Darmstadt: Steinkopff, S. 222-257.

Frese, Michael/Mohr, Gisela (1978). Die psychologischen Folgen des Entzugs von Arbeit. In: Frese, Michael/Greif, Siegfried/Semmer, Norbert (Hrsg.). Industrielle Psychopathologie. Bern: Huber, S. 282-320.

Frese, Michael (1977). Psychische Störungen bei Arbeitern. Salzburg: Müller.

Frese, Michael/Schöffthaler-Rühl, Rosi (1976). Kognitive Ansätze in der Depressionsforschung. In Hoffmann, Nicolas (Hrsg.). Depressives Verhalten. Salzburg: Müller, S. 57-107.

Haselmann, Sigrid (2008). Psychosoziale Arbeit in der Psychiatrie – systemisch oder subjektorientiert? Ein Lehrbuch. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Hegerl, Ulrich/Althaus, David/Reiners, Holger (2006). Das Rätsel Depression. Eine Krankheit wird entschlüsselt. München: Beck.

Herriger, Norbert (2002). Empowerment – Brückenschläge zur Gesundheitsförderung. In: Loseblattwerk „Gesundheit: Strukturen und Arbeitsfelder“. Ergänzungslieferung 4, Neuwied: Luchterhand-Verlag, S. 1-24.

Hirsch-Kreinsen, Hartmut (2014). Wandel von Produktionsarbeit – „Industrie 4.0“. TU Dortmund: Arbeitspapier Nr. 38.

Jahoda, Marie (1983). Wieviel Arbeit braucht der Mensch?. Weinheim: Beltz. S.45-53

Jahoda, Marie/Lazarsfeld, Paul/Zeisel, Hans (1975). Die Arbeitslosen von Marienthal. Frankfurt: Suhrkamp. (Original: 1933). Leipzig: Hirzel. S.71

Kieselbach, Thomas/Wacker, Ali (1991). Bewältigung von Arbeitslosigkeit im sozialen Kontext. Programme, Initiativen, Evaluationen. Weinheim: Deutscher Studienverlag.

Kirchler, Erich (1993). Arbeitslosigkeit: psychologische Skizzen über ein anhaltendes Problem. Göttingen: Hogrefe, Verlag für Psychologie. S.41

Mohr, Katrin (2009). Von „Welfare to Workfare“? Der radikale Wandel der deutschen Arbeitsmarktpolitik. In: Bothfeld, Silke/Sesselmeier, Werner/Bogedan, Claudia (Hrsg.). Ar-

beitsmarktpolitik in der sozialen Marktwirtschaft, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 49-60.

Nuber, Ursula (2006). Depression. Die verkannte Krankheit. München: dtv. S.18

Pickshaus, Klaus/Schmittthener, Horst/Urban, Hans-Jürgen (Hrsg.) (2001). Arbeiten ohne Ende. Neue Arbeitsverhältnisse und gewerkschaftliche Arbeitspolitik. VSA-Verlag: Hamburg.

Ruh, Hans/Schaad, Jakob/Schellenbauer, Patrick/Ulich, Eberhard/Würgler, Hans (Hrsg.). (1995). Arbeitszeit und Arbeitslosigkeit. Zur Diskussion der Beschäftigungspolitik in der Schweiz. Zürich: Hochschulverlag AG an der ETH Zürich.

Rühle, Elke/Tielking, Knut. (2016). Erwerbslosigkeit und Gesundheit. Das Gesundheitsförderungsprogramm des Zentrums für Arbeit/Jobcenter des Landkreises Leer. Wiesbaden: Springer. S.21

Schuler, Heinz. (1995). Lehrbuch Organisationspsychologie. 2., korr. Auflage. Bern, Göttingen: Huber. S.134

Seligman, Martin (1974). Depression and learned helplessness. In: Friedman, Raymond J./Katz, Martin M. (Hrsg.). The Psychology of Depression. Contemporary Theory and Research. Washington: S. 83-113.

Sennet, Richard (2006). Der flexible Mensch. Die Kultur des neuen Kapitalismus. 8. Aufl. September 2010. Berlin: BvT. S.154

Summer, Elisabeth (2008). Macht die Gesellschaft depressiv? Alain Ehrenbergs Theorie des „erschöpften Selbst“ im Licht sozialwissenschaftlicher und therapeutischer Befunde. Bielefeld: transcript. S.21; S.57

Walwei, Ulrich (2016). Konsequenzen der Digitalisierung für strukturelle Arbeitsmarktprobleme: Chancen und Risiken. Zeitschrift für Sozialreform. 62(4), S. 357-382.

Warr, Peter B. (1987). Work, unemployment and mental health. Oxford: Oxford University Press.

Wyss, Kurt (2015). Workfare. Sozialstaatliche Repression im Dienst des globalisierten Kapitalismus. 5., unveränderte Auflage. Zürich: edition 8. S.7-142

Zilian, Hans Georg/Flecker, Jörg (Hrsg.). (2000). Soziale Sicherheit und Strukturwandel der Arbeitslosigkeit. München, Mering: Rainer Ham. pp.

Zimbardo, Philip (1999). Psychologie. 7., neu übersetzte und bearbeitete Auflage. Berlin, Heidelberg: Springer. S.738

6.2 Online-Quellen

Integrationszulagen, Holger/Schneider, Hilmar (2010). Workfare: Eine wirksame Alternative zum Kombilohn. URL: <https://ideas.repec.org/p/iza/izadps/dp2399.html>, Zugriff am 11.05.2017.

Bund demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (BdWi) (2010). Vertragslose Arbeit. Workfare: Indiz für einen Paradigmenwechsel. URL: <http://www.bdwi.de/forum/archiv/archiv/3775011.html>, Zugriff am 06.06.2017.

Bundesamt für Sozialversicherungen (2007). Die Revision der Invalidenversicherung. URL: <http://docplayer.org/5289245-Die-revision-der-invalidenversicherung.html>, Zugriff am 08.06.2017.

Haubl, Rolf (o.J.). The times they are a-changin'!? URL: <http://humanistactivism.pbworks.com/f/Haubl+--+Enhancement.pdf>, Zugriff am 05.06.2017.

Henning, Christoph (2009). Ist „workfare“ zu rechtfertigen? Eine sozialphilosophische Kritik der aktivierenden Sozialreformen. WSI Mitteilungen, 8, 456-458. URL: https://www.boeckler.de/wsimit_2009_08_henning.pdf, Zugriff am 11.05.2017.

Koch, Susanne/Stephan, Gesine/Walwei, Ulrich (2005). Workfare: Möglichkeiten und Grenzen. IABD discussion Paper, 17.

URL: <http://doku.iab.de/discussionpapers/2005/dp1705.pdf>, Zugriff am 13.05.2017.

Kommunisten.ch (2007). Rezension Kurt Wyss: Workfare.

URL: http://www.kommunisten.ch/index.php?article_id=702, Zugriff am 10.06.2017.

Labonté-Roset, Christine (2016). Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. Vortrag auf der Tagung „Schön deutsch? Zivilgesellschaftliche Ansätze in der Auseinandersetzung mit Ideologien der Ungleichwertigkeit“ am 15. April 2016 in Dresden. URL: http://www.weiterdenken.de/sites/default/files/uploads/2016/05/vortrag_labonte-roset.pdf, Zugriff am 07.06.2017.

Lütjen, Reinhard (o.J.). Subjektorientierung als Zukunftsperspektive der Sozialen Arbeit. URL: <https://www.fh-kiel.de/fileadmin/data/sug/pdf-Dokument/Luetjen/Subjektorientierung.pdf>, Zugriff am 07.06.2017.

MKW Wirtschaftsforschung (2001). Ausschöpfung und Entwicklung des Arbeitsplatzpotenzials im kulturellen Sektor im Zeitalter der Digitalisierung. Schlussbericht – Zusammenfassung. URL: <http://kultur.creative-europe->

[desk.de/fileadmin/user_upload/Studie Digitalisierung und Arbeitsplaetze im Kulturbereich.pdf](http://desk.de/fileadmin/user_upload/Studie_Digitalisierung_und_Arbeitsplaetze_im_Kulturbereich.pdf), Zugriff am 29.04.2017.

Nadai, Eva (2007). Die Vertreibung aus der Hängematte: Sozialhilfe im aktivierenden Staat. Denknetz Jahrbuch, 2007, 10-19. URL: http://www.denknetz-online.ch//IMG/pdf/Eva_Nadai.pdf, Zugriff am 17.05.2017.

Rauers, Janina (2008). Burnout-Fälle nehmen zu – Immer mehr Deutsche arbeiten bis zum Umfallen.

URL:<http://www.rp-online.de/public/article/beruf/arbeitswelt/647897/Immer-mehr-Deutsche-arbeiten-bis-zum-Umfallen.html>, Zugriff am 05.06.2017.

Schibli, Franz (2007). Von Welfare zu Workfare, Was verbindet IV-Abbau, Asylpolitik und den Zwang zur Billiglohnarbeit, WOZ, Nr. 51/2007, o.O. URL: <http://www.woz.ch/0751/sozialabbau/von-welfare-zu-workfare>, Zugriff am 15.03.2017.

Schmid, Walter (2014). Vom aktivierenden zum moralisierenden Sozialstaat. URL: <https://www.hslu.ch/-/media/campus/common/files/dokumente/sa/ueber%20uns/beitraege%20walter%20schmid/2014/sa%20vom%20aktivierenden%20zum%20moralisierenden%20sozialstaat.pdf?la=en>, Zugriff am 12.03.2017.

SKOS (2015). URL: https://skos.ch/uploads/media/2015_Armutsgrenze_SKOS-d.pdf, Zugriff am 03.06.2017.

Socialnet (2016). Grundlagentext Empowerment.

URL: <http://www.empowerment.de/grundlagen/>, Zugriff am 09.06.2017.

Staub-Bernasconi, Silvia (2007). Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft.

URL: <https://www.uni-siegen.de/zpe/projekte/menschenrechte/staubbethiklexikonutb.pdf>, Zugriff am 10.06.2017.

Stegemann, Thorsten. (2010). Diffamierung von Erwerbslosen, freiwillige Arbeitsangebote oder Workfare. URL: <https://www.heise.de/tp/features/Diffamierung-von-Erwerbslosen-freiwillige-Arbeitsangebote-oder-Workfare-3384956.html>, Zugriff am 18.05.2017.

Vimentis (2013). Lexikon: Armutsgrenze. URL: <https://www.vimentis.ch/d/lexikon/458/Existenzminimum.html>, Zugriff am 10.06.2017.

Wyss, Kurt/ Sedlak, Iva (2009). Geschlechterfrage und soziale Frage sind nicht zu trennen – „Schlechter [sic!] Arbeit“ durch Gender Mainstreaming und Workfare. URL:

http://www.avantidonne.ch/getdoc/354ff26d-785e-4d81-9422-e925927c28fc/Widerspruch56_wyss_sedlak.aspx, Zugriff am 05.06.2017.

6.3 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1; Quelle:

Wyss, Kurt (2015). Workfare. Sozialstaatliche Repression im Dienst des globalisierten Kapitalismus. 5., unveränderte Auflage. Zürich: edition 8. S.49

Abbildung 2; Quelle:

Wyss, Kurt (2015). Workfare. Sozialstaatliche Repression im Dienst des globalisierten Kapitalismus. 5., unveränderte Auflage. Zürich: edition 8. S.25

Anhang

VERTRÄGE
- 2007



Arbeitsvertrag - Unbefristetes Arbeitsverhältnis (Index: 1522718)

Kurzbeschreibung

Diese Arbeitshilfe liefert Ihnen eine Formulierung für einen Arbeitsvertrag mit unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Vorbemerkung

Ein Vertrag kommt zustande, wenn sich die einzelnen Parteien über die wesentlichen Vertragsbestandteile einig sind. Diese Vereinbarung kann schriftlich, mündlich oder auch stillschweigend erfolgen. Damit Sie rechtlich auf der sicheren Seite sind, können Sie sich an folgendem Mustervertrag orientieren.

Arbeitsvertrag - Unbefristetes Arbeitsverhältnis

1. Vertragspartner

ARBEITSVERTRAG (Geschäftsführer)

zwischen

und

wird folgender Arbeitsvertrag vereinb

2. Tätigkeitsbereich

Der Mitarbeiter/Die Mitarbeiterin wird als Geschäftsführer angestellt.

3. Beginn

Beginn des Anstellungsverhältnisses:

4. Probezeit

Die Probezeit beträgt (max. 3) Monate. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen aufgelöst werden.

5. Dauer und Beendigung des Anstellungsverhältnisses

Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis auf Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von

(mind. 1) Monat(e) im ersten Anstellungsjahr

(mind. 2) Monate ab dem 2. Anstellungsjahr

(mind. 3) Monate ab dem 10. Anstellungsjahr

6. Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt (42) Stunden. Sie richtet sich nach dem Gleitzeitregiment, welches integrierter Bestandteil dieses Vertrages ist.

7. Lohn

Der Mitarbeiter/Die Mitarbeiterin erhält einen monatlichen Bruttolohn von CHF 1400. Die monatlichen Lohnzahlungen werden bargeldlos überwiesen. Die Jahresendzulage (13. Monatslohn) beträgt $\frac{1}{12}$ des jährlichen Lohnes ohne Zulagen und wird mit dem Dezemberlohn überwiesen.

8. Ferien

Der Ferienanspruch pro Kalenderjahr, basierend auf der 5-Tage-Woche beträgt:

- | | | |
|----|------|---|
| 1. | 25 | Arbeitstage bis zur Vollendung des 20. Altersjahres |
| | 20 | Arbeitstage für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter |
| 2. | 25 | Arbeitstage bis zur Vollendung des 20. Altersjahres |
| | 20 | Arbeitstage für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis die Bedingungen für einen höheren Anspruch erfüllt sind |
| | (25) | Arbeitstage nach Vollendung des (45). Altersjahres |
| | (30) | Arbeitstage nach Vollendung des (60). Altersjahres |

9. Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft

Die Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Arbeitsverhinderung wegen Krankheit, Schwangerschaft und - sofern keine Unfallversicherung besteht bei Unfall - kommt die (Berner-, Basler-, Zürcher-) Skala zur Anwendung. Die Lohnfortzahlung beträgt gemäss dieser Skala (hier am Beispiel der Zürcher Skala):

im 1. Dienstjahr	3 Wochen
ab 2. Dienstjahr	8 Wochen
für jedes folgende Dienstjahr	jeweils eine Woche mehr

1. Die Lohnfortzahlung besteht ab dem 4. Anstellungsmonat.
2. Die Lohnfortzahlung besteht ab dem ersten Anstellungsmonat.

Die Lohnfortzahlung bei Unfall richtet sich, sofern eine Unfallversicherung besteht, nach den Vorschriften des UVG und Art. 324b OR. Die Firma leistet bei einer Arbeitsverhinderung infolge eines unverschuldeten Unfalls die gesetzlich vorgeschriebene Lohnfortzahlung von 80% des Lohnes ab dem Unfalltag.

Die Lohnfortzahlung bei Mutterschaft richtet sich nach den Bestimmungen des EOG.

Die Taggelder der Sozialversicherungen, insbesondere im Rahmen des UVG, können vom

Arbeitgeber an die Salärzahlungen angerechnet werden.

10. Unfallversicherung

Die Mitarbeitenden sind bei der ^{AXA} ~~Winkel-Horn~~ gegen Berufsunfall und Nichtberufsunfall zu den obligatorischen Leistungen versichert, sofern die Arbeitszeit mehr als 8 Stunden pro Woche beträgt.

Die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung gehen zu Lasten der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters.

11. Pensionskasse / Personalvorsorge

Die Personalvorsorge richtet sich nach dem Reglement der _____.

12. Allgemeine Bestimmungen

Soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes festlegt, gelten die Bestimmungen der nachstehenden Reglemente, Wegleitungen und Beilagen, die einen integrierenden Bestandteil dieses Arbeitsvertrages bilden:

- Allgemeine Bestimmungen zum Arbeitsvertrag
- Spesenreglement
- Gleitzeitreglement
- Reglement _____ der _____ Pensionskasse

- _____
- _____
- _____

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Einzelarbeitsvertrages des OR.

13. Unterschriften

Der Arbeitnehmer erklärt durch seine Unterschrift, den Vertrag und die aufgeführten Reglemente erhalten und gelesen zu haben sowie mit deren Inhalt einverstanden zu sein.

Ort und Datum: _____

Für die Firma: _____